

Mai 2017

15 Jahre BaFin

Aufsicht in stetigem Wandel

Seite 5

Grußwort von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble

Seite 4

Bail-in

*Gläubigerbeteiligung:
Versicherer als Investoren
bei Kreditinstituten*

Seite 23

Marktmanipulation

*Short-Attacken – Wie Anleger
und Emittenten ins Visier von
Manipulatoren geraten*

Seite 26

Basisinformationsblatt

*Anwendbarkeit der
PRIIPs-Verordnung ab
Anfang 2018 nun sicher*

Seite 36

Themen

4 Sonderteil zum BaFin-Jubiläum

- 4 Grußwort des Bundesfinanzministers **ÜG**
- 5 15 Jahre BaFin **ÜG**

17 Kurz & Aktuell

- 17 Interne Modelle **VP**
- 17 Vorhersehbare Dividenden **VP**
- 18 Praxisforum **ÜG**
- 18 Wichtige Termine **ÜG**
- 19 Aufsichtsgebühren **KF**
- 19 Weniger bedeutende Institute **KF**
- 20 EMIR **WM**
- 21 Meldewesen **KF**
- 22 EIOPA-Jahreskonferenz **VP**
- 22 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

23 Aufsicht

- 23 Bail-in **VP**
- 26 Marktmanipulation **WM**
- 29 Jahrespressekonferenz **ÜG**

32 Verbraucher

- 32 Finanzielle Differenzkontrakte **WM**
- 33 Zahlungskonten **KF**
- 33 Asset-Manager **VP**
- 34 Verbot **ÜG**
- 35 Untersagung **ÜG**

36 Internationales

- 36 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 41 Internationale Zusammenarbeit **WM**

45 Bekanntmachungen



© Eschweiler/BaFin

Jahrespressekonferenz

BaFin-Präsident fordert Entlastung für kleinere Institute

Seite 29



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble gratuliert der BaFin in einem Grußwort auf [Seite 4](#) zu ihrem 15. Geburtstag. Das BaFinJournal nimmt das Jubiläum zum Anlass, ab [Seite 5](#) einen Rückblick auf die wichtigsten Themen und Ereignisse der letzten 15 Jahre zu werfen. Welche Herausforderungen aktuell anstehen, erläutern die Mitglieder des Direktoriums in kurzen Statements.

Ausführlicher gingen sie darauf bei der Jahrespressekonferenz der BaFin ein, die vergangene Woche in Frankfurt am Main stattfand. Wie Sie dem Bericht ab [Seite 29](#) entnehmen können, ging es dort unter anderem um die Entlastung kleinerer Institute, die IT-Sicherheit, die anhaltend niedrigen Zinsen, das Basiskonto und den Verbraucherschutz.

Welchen Stellenwert der Schutz der Verbraucher hat, zeigen auch die Beiträge auf [Seite 26](#) und [Seite 36](#). Der erste beschäftigt sich mit einem Fall von Marktmanipulation: Die BaFin warnt vor dem Phänomen der sogenannten Short-Attacken. Der Artikel beschreibt, wie die Masche funktioniert, was Anleger und Emittenten tun sollten, um sich zu schützen, und mit welchen Konsequenzen die Personen, die hinter den Attacken stehen, unter Umständen zu rechnen haben. Im zweiten

Beitrag geht es um das standardisierte Basisinformationsblatt, das Verbraucher ab Anfang 2018 neutral und verständlich über die wesentlichen Merkmale sogenannter PRIIPs informieren soll.

Dem Schutz von Steuergeldern dient das Instrument der Gläubigerbeteiligung, kurz Bail-in. Gerät ein Kreditinstitut in Schieflage, so können seit dem 1. Januar 2017 im Insolvenzfall auch unbesicherte Schuldtitel herangezogen werden, und zwar unmittelbar nach den Eigentümern und nachrangigen Gläubigern. Der Beitrag ab [Seite 23](#) erläutert, warum sich gerade Versicherer intensiv mit den neuen Vorschriften und den damit verbundenen Risiken auseinandersetzen sollten.

Der Artikel ab [Seite 41](#) schließlich beschäftigt sich mit dem neuen Rahmenwerk zur internationalen Amtshilfe der Wertpapieraufsicht. Die Behörden sollen künftig auch Verkehrsdaten von Internet-Service Providern und Telekommunikationsunternehmen austauschen können.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

© Schafgans DGPhy/BaFin

Grußwort des Bundesfinanzministers

Dr. Wolfgang Schäuble: „Um Risiken wirksamer einzudämmen“ – 15 Jahre integrierte Aufsicht der Finanzbranche in Deutschland



© Iija C. Hendel/BMF

Schon 15 Jahre ist es nun her, dass im Mai 2002 aus den Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen, den Wertpapierhandel und das Versicherungswesen eine integrierte deutsche Aufsicht entstand, die BaFin. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass eine einheitliche Aufsicht die Risiken der Finanzbranche besser beobachten und wirksamer eindämmen kann. Seitdem trägt die BaFin wesentlich zur Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland bei.

Dies verdanken wir vor allem ihrer großen Anpassungsfähigkeit: Seit ihrer Gründung hat sich die BaFin kontinuierlich weiterentwickelt – erst unter Führung von Jochen Sanio, dann von Dr. Elke König und jetzt von Felix Hufeld. Diese Anpassungsfähigkeit

ist unerlässlich – ändern sich doch in kaum einer Branche die Rahmenbedingungen so rasant wie im Finanzsektor. Dadurch haben sich die Aufgaben der BaFin in den vergangenen 15 Jahren stetig gewandelt, viele sind ganz neu hinzugekommen.

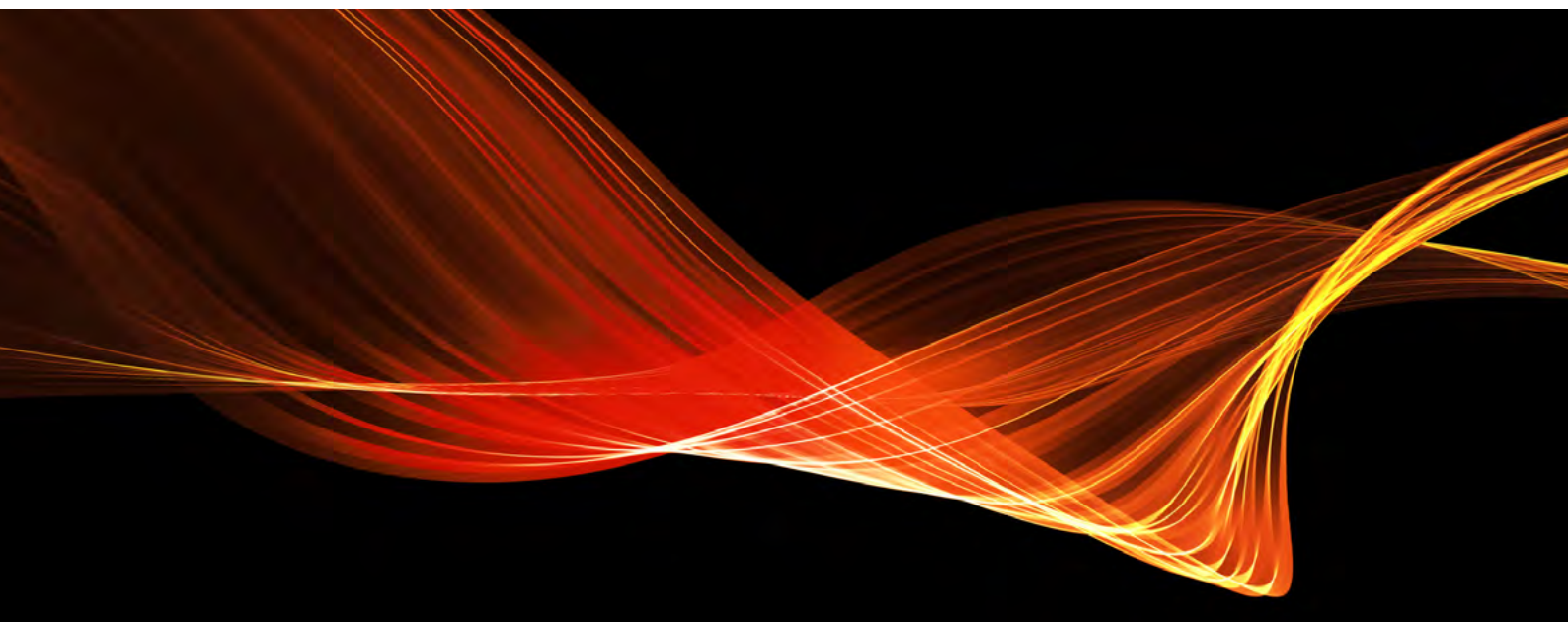
Ob Digitalisierung, Risiken aus den anhaltend niedrigen Zinsen oder das gestiegene Schutzbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher: Die Vielfalt der Themen, mit denen sich die Aufsicht heute auseinandersetzen hat, ist gewaltig. Dies gilt national wie international. Blickt man auf die Geschichte der BaFin, so ist sie wesentlich vom Prozess der Europäisierung und Globalisierung geprägt. Regulierung und Aufsicht sind heute keine Aufgaben mehr, die ein Staat angesichts grenzüberschreitender Wirtschaftsstrukturen und Risiken für sich alleine lösen kann. Hier sind Wille und Fähigkeit zur Kooperation, klare Ziele und Durchsetzungskraft gefragt – auch und gerade angesichts der Gefahr einer erneuten Deregulierung, die es abzuwehren gilt.

Angesichts dieser Entwicklungen wird es der BaFin auch in Zukunft gewiss nicht an neuen Aufgaben und Herausforderungen mangeln. Da wirkt es beruhigend, zu wissen, dass man sich auf die Aufsicht verlassen kann. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für funktionierende Finanzmärkte als Basis für eine leistungsfähige Realwirtschaft und damit auch für ein gelingendes gesamtgesellschaftliches Miteinander.

In diesem Sinne gratuliere ich der BaFin nicht nur herzlich zum 15. Geburtstag, sondern wünsche ihr – und damit uns allen – auch für die nächsten Jahre und Jahrzehnte alles Gute und viel Erfolg.

Ihr

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister der Finanzen



© Metallic Citizen/fotolia.com

15 Jahre BaFin

Aufsicht in stetigem Wandel

ÜG Krisen, große Reformen und neue Aufgaben: Die BaFin wird 15 Jahre alt. In dieser Zeit hat sie viel erlebt und ist mitunter durch stürmische Zeiten gegangen. Dabei hat sie sich immer wieder gewandelt und an neue Rahmenbedingungen angepasst.

Eine grundlegende Rolle spielte dabei die Internationalisierung von Regulierung und Aufsicht. So ist die BaFin heute einerseits Mitglied der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), Partner der Europäischen Zentralbank (EZB) und gestaltet in den globalen Gremien weltweite Aufsichtsstandards mit. Hier sind insbesondere der Finanzstabilitätsrat FSB, die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO, der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS zu nennen. Andererseits prägen die internationalen Regeln und Standards inzwischen alle Bereiche der tagtäglichen Aufsichtspraxis. Zu diesem komplexen Geflecht gibt es keine Alternative – denn auch die

Themen und Risiken, mit denen sich Aufsicht heute auseinandersetzen muss, machen vor nationalen Grenzen nicht halt.

Das BaFinJournal nimmt das Jubiläum zum Anlass, einen Blick auf die spannendsten Meilensteine dieser Entwicklung zu werfen – von den Anfängen bis zur Gegenwart (siehe auch Infokasten Seite 8). BaFin-Präsident Felix Hufeld und die übrigen Mitglieder des Direktoriums wagen in kurzen Statements einen Ausblick auf die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre.

Start im Jahr 2002

Ihre Geburtsstunde hatte die BaFin im Jahr 2002. Es handelte sich – dank des ungewöhnlichen Verlaufs einer Bundesratssitzung – um eine wahre Blitzgeburt: Da einige Länder wegen eines Streits über das Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes vorzeitig den Saal verlassen hatten, passierte der

Entwurf des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht die Länderkammer ohne Diskussionen.

Mit 1.050 Beschäftigten ging die BaFin am 4. Mai 2002 unter der Leitung von Präsident Jochen Sanio offiziell an den Start. Sie vereinigte die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred), das Versicherungswesen (BAV) und den Wertpapierhandel (BAWe). Die historisch bedingte Aufteilung der Kompetenzen war nicht mehr zeitgemäß: Banken, Finanzdienstleister und Versicherer konkurrierten damals zunehmend mit ähnlichen Produkten um dieselben Kunden, Finanzkonglomerate waren entstanden. Ziel war es daher, eine einzige, bereichsübergreifende Finanzaufsicht zu schaffen. Die BaFin hatte damit gleich zu Beginn eine Mammutaufgabe zu bewältigen: drei selbstständige Ämter mit unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen und zwei Standorten zu einer einzigen, schlagkräftigen Behörde zu fusionieren.

Turbulentes Marktumfeld

Aber nicht nur organisatorisch hatte die BaFin von Anfang an Herausforderungen zu meistern. Die neue integrierte Aufsicht musste sich gleichzeitig einem überaus schwierigen Marktumfeld stellen. Bereits 2001 hatte sich mit Platzen der Dotcom-Blase, einer Spekulationsblase der New Economy, eine weltweite Rezession abgezeichnet. Dann, am 11. September 2001, verursachten die Terroranschläge in den USA weltweite Turbulenzen an den Börsen. Finanztitel gehörten zu den am stärksten betroffenen Werten. Auch beim Deutschen Aktienindex (DAX) gab es dramatische Einbrüche. Diese Entwicklung traf insbesondere einige Lebensversicherer hart, die in größerem Umfang in Aktien investiert hatten. Die Folgen der Terroranschläge offenbarten Schwächen im internationalen Finanzsystem.

2007 kam es auf den Finanzmärkten erneut weltweit zu starken Turbulenzen, von denen eine ernsthafte Gefahr für die Finanzstabilität ausging.

Das Platzen der Immobilienblase in den USA äußerte sich weltweit in Verlusten und Insolvenzen von Unternehmen der Finanzbranche, darunter die der US-amerikanischen Großbank Lehman Brothers Inc. im September 2008. Andere Zusammenbrüche ließen sich nur durch staatliche Eingriffe verhindern. Auch in Deutschland gerieten einige Kreditinstitute in ernsthafte Schwierigkeiten.

Der Finanzsektor litt weltweit unter den Folgen der Krise. Es zeigten sich gefährliche Lücken im internationalen Regulierungssystem, die es zu beseitigen galt. Die Regulierung wurde darum deutlich verschärft – auf globaler und europäischer Ebene.

Meinung



Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre?

Präsident Felix Hufeld

Wer wie die BaFin in einem dynamischen Umfeld agiert, muss in vielen Feldern wachsam sein und frühzeitig strategische Weichen stellen. Ein äußerst komplexes und weitreichendes Thema, das unsere besondere Aufmerksamkeit beansprucht, ist die Digitalisierung. Die vielfältigen Entwicklungen in diesem Kontext sind atemberaubend und reichen von der zunehmenden Digitalisierung der Finanzindustrie bis hin zu den gewachsenen Anforderungen an unsere eigene technische Modernisierung. Hinzu kommt die allseits wachsende Bedrohung durch IT-Gefährdungen und Cyberkriminalität. Neben den vielen Herausforderungen, denen sich die BaFin stellen muss, vereint die Digitalisierung wie kaum ein anderes Thema Chancen und Risiken zugleich. Dem müssen und werden wir uns stellen, indem wir unsere Aufsicht in quantitativer und qualitativer Hinsicht stärken und unsere eigenen Prozesse und technischen Möglichkeiten konsequent weiterentwickeln.

Foto: © Frank-Beer.com

Eigenmittelanforderungen an Banken

Zu den wichtigsten Reformpaketen zählte die Weiterentwicklung der Eigenmittelvorschriften für den globalen Bankensektor. 2004 beschloss der BCBS das reformierte Regelwerk Basel II, Ende 2010 folgte Basel III¹. Dieses brachte höhere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen sowie starke qualitative Anforderungen an Kapitalinstrumente mit sich.

Die Umsetzung von Basel III war und ist ein Kraftakt, an dem die BaFin von Anfang an mitgewirkt hat. In Europa erfolgte sie durch eine umfassende Überarbeitung des aufsichtlichen Rahmenwerks, bestehend aus der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der dazugehörigen Richtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV) – ein gigantisches Regulierungspaket, das einen grundlegenden Umbruch für das Bankenaufsichtsrecht der EU bedeutete.² Sowohl die CRD IV als auch die CRR werden durch zahlreiche Technische Standards ergänzt. Anfang 2014 trat in Deutschland das CRD-IV-Umsetzungsgesetz in Kraft. Die Verordnung CRR gilt dagegen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar.

Die Reformen haben das Bankensystem insgesamt gestärkt. Bei der Jahrespressekonferenz (siehe Seite 29) warnte BaFin-Präsident Hufeld vergangene Woche vor einer „Rolle rückwärts“. Statt einer erneuten Deregulierung das Wort zu reden, müsse man nun prüfen, ob die zahlreichen Reformen nach Ausbruch der Krise die gewünschte Wirkung entfalten. Bei den Verhandlungen zur Vollendung von Basel III trete die BaFin dafür ein, die Risikosensitivität des Regelwerks zwar auf sinnvolle Weise zu beschränken, sie als regulatorisches Prinzip aber zu erhalten. Dabei geht es insbesondere darum, die

Meinung



Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre?

Raimund Röseler,
Exekutivdirektor Bankenaufsicht

Banken und Bankenaufsicht befinden sich in einem kontinuierlichen Wandel. Dies zeigt sich sowohl an der neuen Aufsichtsstruktur in Europa als auch an einer sich stetig fortentwickelnden Regulierung. In den kommenden Jahren wird der Wandel die Geschäftsmodelle von Banken infolge einer zunehmenden Digitalisierung ereilen, regulatorisch begleitet von der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und Regelungen zur IT-Sicherheit. All dies geschieht vor dem Hintergrund eines historisch niedrigen Zinsumfelds mit entsprechendem Druck auf die Ertragslage der Banken.

Foto: © Frank-Beer.com

Regulierung besser vergleichbar zu machen und zu überprüfen, ob die Modelleansätze noch notwendig sind oder in ihren Strukturen zu niedrige Kapitalanforderungen generieren. „Wir wollen eine tragfähige gemeinsame Lösung – eine, mit der wir alle leben können. Das ist nicht das Gleiche wie ein Kompromiss um jeden Preis“, so Hufeld.

Auch auf europäischer Ebene befasst man sich mit der Frage, ob die Regulierung der Nachkrisenzeit ausreichend und zugleich angemessen ist. Ende November 2016 legte die Europäische Kommission ein umfassendes Paket von Reformvorschlägen vor, die unter anderem die CRD IV und CRR betreffen. Neben der weiteren Umsetzung der Basel-III-Vorgaben will die Kommission dabei auch das Thema Proportionalität stärken.³ Unter Proportionalität versteht

¹ Siehe Interview mit Jochen Sanio im BaFinJournal September 2010.

² Siehe BaFinJournal Januar 2014.

³ Siehe BaFinJournal Dezember 2016.

man eine angemessene Aufsicht, die zum jeweiligen Institut und seinem Risikoprofil passt. Das Thema liegt der BaFin besonders am Herzen – für sie gehen die Vorschläge der Kommission zwar in die richtige Richtung, aber nicht weit genug.⁴

Global systemrelevante Finanzunternehmen

Seit der Finanzkrise werfen Regulierer insbesondere ein Auge auf systemrelevante Finanzinstitute (Global Systemically Important Financial Institutions – G-SIFIs).⁵ Das sind Unternehmen, die so groß, so komplex, so sehr mit anderen Marktteilnehmern verwoben, in ihren Funktionen so unersetzbar oder in einem solchen Maße international tätig sind, dass es die Stabilität der globalen Finanzmärkte gefährden könnte, wenn sie in Schieflage gerieten.

Die internationalen Aufseher beschäftigen sich intensiv mit der Stärkung, aber für den Fall der Fälle auch mit der Abwicklung solcher Unternehmen. Im Rahmen von Basel III wurden daher für global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) höhere beziehungsweise zusätzliche Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit und an die Planung von Sanierung und Abwicklung sowie eine intensiviertere Aufsicht eingeführt. Für global systemrelevante Versicherer (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) hat die IAIS eine Kapitalanforderung entwickelt (Basic Capital Requirement – BCR), die Versicherer ab Anfang 2019 einhalten müssen und die ab 2020 durch einen deutlich risikosensitiveren Kapitalstandard (Insurance Capital Standard – ICS) ersetzt wird. Ergänzend wird die IAIS bis 2021 die Anforderung

an die höhere Verlusttragfähigkeit (Higher Loss Absorbency – HLA) überarbeiten, die ab 2022 für G-SIIs gilt. Und auch die Identifizierung global systemrelevanter Nicht-Banken und -Versicherer (non-Bank non-Insurer G-SIFIs – NBNI G-SIFIs) ist ein wichtiges Thema. Das FSB hat dazu in Zusammenarbeit mit IOSCO ein vorläufiges Rahmenwerk ausgearbeitet.⁶

Die Grundlage für die Sanierung und Abwicklung systemisch relevanter Finanzunternehmen schuf das FSB 2011 mit den „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“. Die Mitgliedstaaten des FSB mussten diese bis 2015 umsetzen. In Deutschland hatte der Gesetzgeber mit dem Restrukturierungsgesetz bereits 2011 wichtige Aspekte der Key Attributes für Banken vorweggenommen. 2013 folgte das Abschirmungsgesetz, in dem neben Regeln für Trennbanken auch Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung formuliert sind. Deutschland war damit Vorreiter auf diesem Gebiet und hat – zusammen mit einigen anderen Staaten – von Anfang an eine führende Rolle bei der internationalen Regelung der Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen gespielt. So konnte die BaFin ihre Expertise in den Gesetzgebungsprozess zur europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie einbringen, die Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz frühzeitig umsetzte.

Solvency II

Für Versicherer verlief die Finanzkrise zwar glimpflicher als für Banken. Um sie für die Zukunft zu rüsten, nahmen die europäischen Aufseher sie trotzdem



Hinweis

Artikel zum zehnjährigen Jubiläum

Zum zehnjährigen Jubiläum veröffentlichte das BaFinJournal den Artikel „Zehn Jahre BaFin: Von der Blitzgeburt zur Reife“ (siehe BaFinJournal Mai 2012).

⁴ Siehe Interview mit BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler im BaFinJournal April 2017.

⁵ Siehe unter anderem BaFinJournal November 2016, Mai 2016, April 2015, November 2014, Dezember 2014 und Oktober 2013.

⁶ Siehe BaFinJournal April 2015.

Meinung



Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre?

*Dr. Frank Grund,
Exekutivdirektor Versicherungs- und
Pensionsfondsaufsicht*

Die Herausforderungen der nächsten Jahre für die Versicherungsbranche und die Aufsicht sehe ich darin, dass sich das geschäftliche Umfeld in einer zuvor nie gekannten Dynamik wandelt. Ökonomische, technische und regulatorische Rahmenbedingungen verändern sich rasant und beeinflussen einander stark. Das wird sich auf die Geschäftsmodelle auswirken. Diesen Prozess zu verstehen, zu antizipieren und die richtigen Schlussfolgerungen für das eigene Handeln zu ziehen, fordern Branche und Aufsicht sehr.

Foto: © Frank-Beer.com

verstärkt an die kurze Leine und besserten bei der Solvency-II-Richtlinie von 2009 mit der sogenannten Omnibus-II-Richtlinie noch einmal nach, so dass diese erst Anfang 2016 vollständig in Kraft trat. Das neue Aufsichtsregime bedeutet einen Paradigmenwechsel – weg von einer überwiegend regelbasierten hin zu einer eher prinzipienbasierten und noch stärker risikoorientierten Aufsicht. Ziel ist es, Risiken deutlicher sichtbar und dadurch besser steuerbar zu machen.

Die deutschen Versicherer bereiteten sich bereits frühzeitig auf Solvency II vor.⁷ Um ihnen die nötige Orientierung zu geben, begleitete die BaFin sie dabei kontinuierlich, lud regelmäßig zu Informationsveranstaltungen und veröffentlichte ab 2014 eine

Serie von Verlautbarungen zu verschiedenen Themenblöcken.⁸ Diesen Weg setzt sie nun fort, unter anderem durch eine Reihe von Auslegungsentscheidungen, die auf die Besonderheiten des deutschen Versicherungsmarkts abgestimmt sind.

Denn obwohl das neue System, das in Deutschland durch die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eingeführt wurde, insgesamt einen erfolgreichen Start hatte, stellt es nach wie vor eine Herausforderung dar – sowohl für die Unternehmen als auch für die Aufsicht. Präsident Hufeld brachte es beim diesjährigen Neujahrspresseempfang auf den Punkt: „Ein Spaziergang wird Solvency II wohl nie werden.“

Niedrigzinsniveau

Hinzu kämen die schwierigen Marktbedingungen, ergänzte Hufeld. Und meinte damit vor allem eins: das seit Jahren anhaltende Niedrigzinsniveau. Die niedrigen Zinsen belasten Versicherer zunehmend – vor allem die Lebensversicherer. Auch für Pensionskassen und Bausparkassen mit ihren langfristig ausgerichteten Geschäftsmodellen

stellt das Zinstief eine wachsende Belastung dar. Die BaFin beaufsichtigt diese Unternehmen darum besonders intensiv.

Mit fortschreitender Dauer bildet sich das Niedrigzinsumfeld aber auch in den Büchern der Banken immer deutlicher ab: Je länger die Zinsen niedrig bleiben, desto mehr wächst der Druck auf die Erträge – insbesondere bei Instituten mit traditionellem Geschäftsmodell, die hauptsächlich das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben. Daher prüft die BaFin regelmäßig, ob alle rund 1.550 Institute unter ihrer direkten Aufsicht ausreichend Eigenkapital vorhalten. Welcher Betrag ausreichend ist, gibt sie seit 2016 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and

⁷ Siehe unter anderem BaFinJournal Dezember 2013 und Januar 2014.

⁸ Siehe BaFinJournal März 2014.

Evaluation Process – SREP) für jede einzelne Bank verbindlich vor.⁹

Europäisches Aufsichtssystem

Nicht nur regulatorische, auch große strukturelle Reformen haben die Arbeit der BaFin wesentlich geprägt: So wurde Anfang 2011 – auch als eine Folge der Finanzkrise – ein europäisches Aufsichtssystem installiert. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA nahmen ihre Arbeit auf.¹⁰ Gemeinsam mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB, der makro-ökonomische Entwicklungen beobachten und im Notfall vor Systemrisiken für die Finanzstabilität der EU warnen soll, bilden sie das Europäische System der Finanzaufsicht.

Eine weitere grundlegende Reform wurde 2014 realisiert: Als Teil der europäischen Bankenunion, die als eine der wichtigsten europäischen Reformen seit der Einführung des Euros gilt, fiel im November 2014 der Startschuss für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM).¹¹ Seitdem unterstehen die derzeit 125 größten Bankengruppen des Euroraums einer Aufsichtsallianz unter der Führung der Europäischen Zentralbank. Diese Bankengruppen – darunter 21 deutsche – beaufsichtigt der SSM unmittelbar. Für sie gibt es gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams), in denen BaFin-Beschäftigte mit Aufsehern aus dem gesamten Euroraum zusammenarbeiten. Die Einführung des SSM war vor allem auch eine Reaktion auf die Staatsschuldenkrise, die sich 2011 zugespitzt und zum Hauptrisiko für die Finanzstabilität entwickelt hatte.

Für die europäische Bankenaufsicht bedeutete der SSM einen historischen Paradigmenwechsel, der

viele Fragen und Unsicherheiten aufwarf. Die BaFin musste hier für Transparenz sorgen. Sie beteiligte sich intensiv an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von EZB und nationalen Aufsichtsbehörden und wirkte an der Entwicklung eines gemeinsamen Aufsichtshandbuchs (SSM Supervisory Manual) mit.

Einheitliche Abwicklung

Die zweite Säule der Bankenunion ist der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM). Seit Anfang 2015 gelten einheitliche Regeln für die geordnete Sanierung oder Abwicklung notleidender europäischer Banken. Im Zuge dessen wurde zur selben Zeit auch das Single Resolution Board (SRB) ins Leben gerufen, die europäische Abwicklungsbehörde. Diese kann im Fall der Fälle über die Abwicklung einer Bank entscheiden, die der direkten Aufsicht der EZB unterliegt oder in der Eurozone grenzüberschreitend tätig ist.

Leiterin des SRB ist die ehemalige BaFin-Präsidentin Dr. Elke König.¹²

Als nationale Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) im SRB vertreten. Ihre Abwicklungsaufgaben werden Anfang 2018 als zusätzlicher Geschäftsbereich in die BaFin integriert.¹³ Hintergrund ist das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG), das Ende 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Kapitalmärkte

Ein weiteres europäisches Großprojekt, das auch die BaFin – vor allem die Wertpapieraufsicht – unmittelbar betrifft, ist die Schaffung einer Kapitalmarktunion. Bis 2019 will die Kommission einen Binnenmarkt für Kapital in der EU schaffen, der zu mehr grenzüberschreitender Risikoteilung, tieferen und liquideren Märkten und einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen für die Realwirtschaft beiträgt.



⁹ Siehe BaFinJournal Juni 2016.

¹⁰ Siehe BaFinJournal Dezember 2010.

¹¹ Siehe BaFinJournal Mai 2014, Oktober 2015 und Oktober 2016.

¹² Siehe Interview mit Dr. Elke König im BaFinJournal September 2016.

¹³ Siehe BaFinJournal Januar 2017 und Februar 2017.

Das Kapital soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Infrastrukturvorhaben zugutekommen und Wachstum und Beschäftigung generieren. Die BaFin begleitet die Umsetzung des Aktionsplans konstruktiv. Der Weg ist nun fast zur Hälfte zurückgelegt: Im Juni dieses Jahres will die Kommission einen Bericht über die erste Halbzeit vorlegen.¹⁴

Die Kapitalmarktunion ist jedoch nicht die einzige große regulatorische Neuerung, mit der es die Wertpapieraufsicht zu tun hat. Eine weitere Reform betraf die Aufsicht über alternative Investmentfonds (AIFs) und deren Verwaltungsgesellschaften (Alternative Investment Fund Managers – AIFMs): Seit 2013 fußt diese in Deutschland auf einer neuen gesetzlichen Basis, dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das KAGB wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) geschaffen und löste das Investmentgesetz ab.¹⁵ Es änderte nicht nur die Terminologie grundlegend, sondern regelte erstmals umfassend die Anforderungen an die Verwaltung und Verwahrung aller Arten von Investmentvermögen, also sowohl von AIFs als auch von OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren). Die BaFin bemühte sich hier, in der Öffentlichkeit für Transparenz zu sorgen, und beantwortete zahlreiche Auslegungsfragen.

Weitere regulatorische Herausforderungen für die Wertpapieraufsicht waren in den letzten Jahren unter anderem die 2012 in Kraft getretene europäische Marktinfrastruktur-Verordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR)¹⁶ sowie die Überarbeitungen der Marktmissbrauchs- und Transparenzrichtlinie und deren Implementierung auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der Marktmissbrauchsverordnung. Auch die Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) von 2004 und deren Neufassung MiFID II war und ist für alle Beteiligten

ein Kraftakt.¹⁷ Die MiFID II und die dazugehörige Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) enthalten zahlreiche Regelungen, die den Anlegerschutz stärken. Beide sind ab 2018 anzuwenden.

Kollektiver Verbraucherschutz

Der Schutz von Verbrauchern, also von Anlegern, Bank- und Versicherungskunden, gehört seit jeher zu den Aufgaben der BaFin. Sie setzt sich dafür ein, dass transparente und verständliche Finanzprodukte und -dienstleistungen angeboten werden. Das Kleinanlegerschutzgesetz hat den kollektiven Verbraucherschutz im Juli 2015 auch gesetzlich als Aufsichtsziel der BaFin fixiert.¹⁸

Kollektiver Verbraucherschutz gesetzlich als Aufsichtsziel der BaFin fixiert

Um ihr Verbraucherschutzmandat bestmöglich umzusetzen, hat die BaFin Anfang 2016 eine eigene Abteilung eingerichtet,

die sich mit den verbraucherschutzrelevanten Fragen aller Finanzsektoren befasst.¹⁹ Zu ihren Aufgaben gehört es unter anderem, Verbraucher über die verschiedenen Arten von Finanz- und Versicherungsprodukten sowie Finanzdienstleistungen und deren Risiken aufzuklären. Dafür nutzt die BaFin verschiedene Kommunikationskanäle, unter anderem eine spezielle Rubrik auf ihrer Internetseite und ihr Verbrauchertelefon.

Die BaFin arbeitet mit dem Marktwächter Finanzen²⁰, der Verbraucherzentrale Bundesverband und weiteren Akteuren des finanziellen Verbraucherschutzes eng zusammen. Seit 2013 tauscht sie sich im Verbraucherbeirat regelmäßig mit externen Experten aus.²¹ Darüber hinaus engagiert sich die BaFin auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Weiterentwicklung des kollektiven

14 Siehe BaFinJournal November 2015 und Februar 2017.

15 Siehe BaFinJournal April 2013, Mai 2013 und Juni 2013.

16 Siehe BaFinJournal Januar 2012.

17 Siehe unter anderem BaFinJournal August 2014 und März 2017.

18 Siehe unter anderem BaFinJournal Januar 2015, Juli 2015, September 2015, März 2016 und März 2017.

19 Siehe BaFinJournal April 2016.

20 Siehe Interview im BaFinJournal Mai 2016.

21 Siehe BaFinJournal Juli 2013.

Meinung



Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre?

*Elisabeth Roegele,
Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht und Asset-Management*

Die Kapitalmärkte entwickeln sich mit einem solch atemberaubenden Tempo, dass es schwer ist, bereits heute alles vorauszusehen, was uns in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Zwei Themen werden die Zukunft aber ganz sicher wesentlich prägen: Zum einen der Brexit mit all seinen direkten und indirekten Folgen, zum anderen die Neujustierung der Rolle der europäischen Aufsichtsbehörden. Diese wird sich insbesondere in der Wertpapieraufsicht spürbar auswirken.

Foto: © Frank-Beer.com

erheblich schädigen und auch das Vertrauen nicht unmittelbar betroffener Verbraucher in den Finanzmarkt erschüttern.

Um dies zu verhindern, gab das Kleinanlegerschutzgesetz der BaFin zusätzliche Kompetenzen an die Hand: Sie kann nun zum Beispiel den Vertrieb bestimmter Produkte einschränken oder sogar ganz verbieten (siehe Seite 32), stärker gegen Verstöße gegen die Werbевorschriften einschreiten und Anleger warnen, indem sie Maßnahmen, die sie gegen Marktteilnehmer getroffen hat, auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Zudem gelten für Emittenten von Vermögensanlagen zusätzliche Veröffentlichungspflichten (sogenannte Ad-hoc-Pflicht) nach Ende eines öffentlichen Angebots, sofern die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt sein könnte, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Anleger zu erfüllen.²³ Damit die Aufsicht Missstände rechtzeitig erkennen und einschreiten kann, hat das Kleinanlegerschutzgesetz zudem die Marktüberwachung von Vermögensanlagen, Wertpapierangeboten und Werbung durch die BaFin ge-

stärkt. Denn der Grundsatz des vorausschauenden und risikobasierten Handelns – das Leitprinzip der BaFin – gilt im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch für den Grauen Kapitalmarkt.

Einen wichtigen Meilenstein bei der Regulierung dieses Segments stellte auch das bereits erwähnte KAGB dar: Seitdem unterliegen viele Verwalter von Kapitalanlagen, die zuvor dem Grauen Kapitalmarkt zuzuordnen waren, einer Registrierungs- oder Erlaubnispflicht.

Schwarzer Kapitalmarkt

Der Graue Kapitalmarkt ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten Schwarzen Kapitalmarkt. Dort bewegen sich Anbieter, die ohne schriftliche Erlaubnis der BaFin Geschäfte betreiben, die eigentlich

Verbraucherschutzes und die aktive Gestaltung von Verbraucherstandards.

Grauer Kapitalmarkt

Wichtigstes Ziel des oben erwähnten Kleinanlegerschutzgesetzes war es, die Verbraucher durch mehr Transparenz in die Lage zu versetzen, die Seriosität und Erfolgsaussichten von Kapitalanlagen besser einzuschätzen und sie so vor Vermögensschäden zu schützen.²² Dies ist gerade auf dem sogenannten Grauen Kapitalmarkt wichtig, wo Anbieter keiner Aufsicht durch die BaFin unterliegen und weniger gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen als beaufsichtigte Unternehmen. Immer wieder gibt es dort auch Akteure, die die gesetzlichen Vorschriften mit missbräuchlichen Konstruktionen zu umgehen versuchen. Solche Geschäftsmodelle können Anleger

22 Siehe [BaFinJournal März 2014](#).

23 Siehe [BaFinJournal März 2016](#).

erlaubnispflichtig sind. Die BaFin verfügt über umfangreiche Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse, um diese Geschäfte zu unterbinden – idealerweise bevor Kunden Schaden erleiden. Diese Befugnisse wurden seit ihrer Gründung sukzessive ausgeweitet.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Geschäfte unerlaubt betrieben werden, kann die BaFin Auskünfte und Unterlagen zu allen Geschäftsangelegenheiten verlangen und – mit richterlicher Anordnung – zur Ermittlung des Sachverhalts auch Geschäfts- und Privaträume durchsuchen. Für besonderes Aufsehen sorgten in letzter Zeit unter anderem Fälle mit sogenannten Reichsbürgern, also Menschen, die die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen.²⁴

Bestätigt sich der Verdacht, so greift die BaFin ein. In den vergangenen 15 Jahren hat sie mehrere hundert Anbieter unerlaubter Geschäfte verpflichtet, den Geschäftsbetrieb einzustellen und die getätigten Geschäfte abzuwickeln und, um dies durchzusetzen, Zwangsgelder verhängt oder sogar die Anordnung von Zwangshaft beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Um Nachahmer abzuschrecken und Verbraucher zu warnen, macht die BaFin viele Maßnahmen auf ihrer [Internetseite](#) bekannt.

Digitalisierung

Auch die fortschreitende Digitalisierung im Finanzsektor tangiert den Verbraucherschutz. Sie bringt Chancen, aber auch Risiken für Unternehmen und Verbraucher mit sich.²⁵ Seit einiger Zeit drängen Unternehmen mit innovativen, technologiegetriebenen Geschäftsmodellen – kurz Fintechs – auf den Markt und fordern die etablierten Unternehmen heraus. Aber auch diese setzen zunehmend auf digitalisierte Prozesse. Sie gehen Kooperationen mit Fintechs ein, lassen sich von deren Modellen inspirieren oder entwickeln eigene Ideen.

²⁴ Siehe unter anderem [BaFinJournal Dezember 2014](#).

²⁵ Siehe dazu das Interview mit Dorothea Mohn vom Verbraucherzentrale Bundesverband und BaFin-Abteilungsleiter Christian Bock im [BaFinJournal Februar 2017](#).

Diese reichen von der automatisierten Beratung – auch „Robo-Advice“ genannt – über Anwendungsprogrammierschnittstellen zum vereinheitlichten und strukturierten Austausch von Daten (Application Programming Interface – APIs) bis hin zur Auswertung großer Mengen von Daten, Stichwort „Big Data“. Aber auch die Schwarmfinanzierung über Internetplattformen²⁶ und virtuelle Währungen wie Bitcoin, deren technologische Grundlage öffentliche, zentral geführte Kontobücher sind (Distributed-Ledger-Technologie)²⁷, wären ohne die Digitalisierung nicht denkbar.

Die BaFin widmet sich den Fintechs intensiv:²⁸ Anfang 2016 richtete sie zunächst eine Projektgruppe zum Thema ein, deren Aufgaben sie Anfang dieses Jahres auf eine eigene, zentrale Organisationseinheit übertrug. Zusätzlich gibt es in den einzelnen Geschäftsbereichen zahlreiche Initiativen zu speziellen Fintech-Themen. Zudem ist die BaFin Mitglied im Fintech-Rat des Bundesfinanzministeriums.

Unternehmensgründer und Fintechs können über die [Internetseite](#) der BaFin Kontakt mit der Aufsicht aufnehmen. Um ihnen den Einstieg in aufsichtliche Fragen zu erleichtern, bietet die BaFin dort kompakte und gut verständliche Informationen zu verschiedenen Fintech-Geschäftsmodellen an.

Den direkten Austausch fördert die Aufsicht auch, indem sie auf Veranstaltungen präsent ist. Im vergangenen Jahr lud sie selbst zu einer Konferenz zu Fintechs ein – der BaFin-Tech 2016 – um sich mit Gründern und Unternehmensvertretern auszutauschen.²⁹ Zudem bietet sie regelmäßig spezielle Workshops an.

²⁶ Siehe unter anderem [BaFinJournal März 2017](#) und [Juni 2014](#).

²⁷ Siehe [BaFinJournal Februar 2016](#) und [Januar 2014](#).

²⁸ Siehe insbesondere [BaFinJournal Januar 2016](#), [September 2016](#), [Dezember 2016](#), [Februar 2017](#) und [April 2017](#).

²⁹ Siehe [BaFinJournal Juli 2016](#).



IT-Sicherheit

Ob traditionelle Anbieter oder Fintechs: Für beide ist es eine immense Herausforderung, ihre IT-Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten. Dabei geht es zum einen um den Schutz der eigenen IT-Systeme, zum anderen um die Qualität von Dienstleistern, an die Unternehmen häufig erhebliche Teile ihrer IT auslagern. Die Unternehmen müssen sich sowohl gegen unbeabsichtigte Fehler von Mitarbeitern als auch gegen gezielte kriminelle Attacken schützen – eine kontinuierlich wachsende Gefahr. Derzeit sieht die BaFin hier jedoch noch deutliche Schwächen.³⁰

Was die BaFin von Banken in puncto IT-Sicherheit erwartet, war unter anderem Thema bei der diesjährigen Veranstaltung „IT-Aufsicht über Banken“.³¹ Konkret ausformulieren wird sie ihre Erwartungen in den „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit“, kurz BAIT, die sie bis Anfang Mai öffentlich konsultiert hat. In Kürze wird sie zudem neue Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) veröffentlichen.

Bereits Anfang 2016 trat die Zweite Zahlungs-diensterichtlinie in Kraft, die ebenfalls neue Anforderungen an die IT-Sicherheit mit sich brachte.³² Sie regelt die Geschäftstätigkeit von Zahlungsdienstleistern in der EU und hat den europäischen Binnenmarkt für elektronische Zahlungen damit gegenüber der Zahlungsdiensterichtlinie von 2007 fortentwickelt, indem sie die Vorschriften an die innovativen Bezahlsysteme im Internet und per Mobilfunk angepasst hat.

Neue Informations- und Haftungsvorschriften sollen zudem einen stärkeren Schutz der Kunden

Meinung



Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre?

*Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin
Innere Verwaltung und Recht*

Da fällt mir eine Vielzahl an Themen ein. Aus Sicht der Inneren Verwaltung steht sicherlich die Integration der Nationalen Abwicklungsbehörde in die BaFin mit an erster Stelle. Die unterschiedlichen Kulturen harmonisch miteinander zu verschmelzen, stellt eine besondere Herausforderung dar. Auch die innovative Zukunftsgestaltung der Inneren Verwaltung unter Beachtung der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen ist für die BaFin sehr wichtig. Unsere Beschäftigten sind unser höchstes Gut. Sie für die Aufsichtswelt von morgen und übermorgen fit zu machen, hat Priorität.

Foto: © Frank-Beer.com

gewährleisten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Regelungen bis zum 13. Januar 2018 in nationales Recht umsetzen. In Deutschland geschieht dies durch die Novellierung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG).

BaFin: Kontinuierliche Fortentwicklung

Da sich die Finanzbranche und damit die Aufgaben der BaFin fortlaufend verändern, ist auch die Geschichte der BaFin selbst ein kontinuierlicher Wandlungsprozess. Die erste bedeutsame Fortentwicklung erfuhr die Behörde sechs Jahre nach ihrer Gründung: 2008 wurde ihre Führungsstruktur neu geordnet. Nachdem bis dahin Präsident Jochen Sanio die BaFin allein geleitet hatte, wurden ihm nun vier Exekutivdirektoren zur Seite gestellt. Präsident und Exekutivdirektoren bilden seitdem das Direktorium der BaFin. Ende 2011 trat Sanio in den Ruhestand und übergab den Stab an Dr. Elke König, die die

³⁰ Siehe dazu auch das Interview mit Felix Hufeld im *BaFinJournal April 2017*.

³¹ Siehe *BaFinJournal April 2017*.

³² Siehe *BaFinJournal März 2016 und Dezember 2015*.

Behörde bis Ende Februar 2015 leitete. Ihr folgte der heutige BaFin-Präsident [Felix Hufeld](#), bis dahin Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht.

Auch ihre Organisationsstruktur entwickelte die BaFin weiter. So passte sie 2014 die Bankenaufsicht an, um die mit dem SSM verbundenen Aufgaben effizient koordinieren zu können.³³ Im gleichen Jahr organisierte sie auch die Versicherungsaufsicht neu.³⁴ Dabei orientierte sie sich an der Aufsicht über Versicherungsgruppen.

Anfang 2016 gab sich die BaFin dann insgesamt eine neue Struktur.³⁵ Dabei bündelte sie Funktionen und Themen, die alle Geschäftsbereiche der BaFin betreffen, in gemeinsamen Einheiten. Ein Beispiel dafür war die schon erwähnte Einrichtung einer Abteilung für Verbraucherschutz, ein anderes die interne Verlagerung der Abteilung Geldwäscheprävention. Aber auch innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche gab es wesentliche Neuerungen, um Aufgaben optimal abzubilden und die Zahl der Schnittstellen zu minimieren.

Im Direktorium der BaFin sitzen neben Hufeld derzeit die Exekutivdirektoren [Raimund Röseler](#) (Bankenaufsicht), [Dr. Frank Grund](#) (Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht), [Elisabeth Roegele](#) (Wertpapieraufsicht und Asset-Management) und [Béatrice Freiwald](#) (Innere Verwaltung und Recht). Ab 2018 wird es für den neuen Geschäftsbereich „Abwicklung“ ein weiteres Mitglied im Direktorium geben.

Die BaFin beschäftigt heute fast 2.600 Mitarbeiter. Neben den rund 1.550 direkt beaufsichtigten Banken kontrolliert sie aktuell etwa 700 Finanzdienstleistungsinstitute sowie knapp 90 deutsche Zweigstellen ausländischer Institute, rund 540 Versicherer und 30 Pensionsfonds sowie 260 Kapitalverwaltungsgesellschaften und mehr als 6.100 inländische Fonds.

BaFin immer mehr im Fokus der Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsarbeit und Dialog

Mit ihren wachsenden Aufgaben gerät die BaFin auch immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit: Jedes Jahr erhält und beantwortet sie mehrere tausend Anfragen von Journalisten und Verbrauchern zu unterschiedlichsten Themen.

Die BaFin nutzt verschiedene Kommunikationskanäle, um die Öffentlichkeit zu informieren. Dazu zählen ihre [Internetseite](#), das [BaFinJournal](#) sowie Printmedien wie der [Jahresbericht](#) und diverse [Broschüren](#). Um mit Interessierten in direkten Dialog zu treten, organisiert die Aufsicht zudem regelmäßig eigene [Veranstaltungen](#) und ist auf Messen und Börsentagen präsent. Darüber hinaus bietet sie einen [Besucherservice](#) an.

Auch mit den beaufsichtigten Unternehmen und anderen Marktteilnehmern steht die BaFin in intensivem Dialog: Sie tauscht sich während der laufenden Aufsicht fortwährend mit den Unternehmen aus und hält zudem Kontaktmöglichkeiten für spezielle Zielgruppen bereit. Neben den bereits erwähnten Informationsseiten für Verbraucher sowie für Fintechs ist hier insbesondere die [Hinweisgeberstelle](#) zu nennen, bei der sogenannte Whistleblower der BaFin Verstöße gegen Aufsichtsrecht melden können – auch anonym. Seit Anfang dieses Jahres ist dies auch über ein elektronisches Meldesystem möglich.³⁶

Darüber hinaus bietet die BaFin regelmäßig spezielle Informationsveranstaltungen und Workshops an.³⁷ Ende Januar organisierte sie beispielsweise einen Workshop für ausländische Banken, um sich mit ihnen über Fachfragen im Zusammenhang mit dem Brexit auszutauschen, dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Auch für sie hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#)

³³ Siehe [BaFin-Jahresbericht 2014](#), S. 246.

³⁴ Siehe Interview im [BaFinJournal Juli 2014](#).

³⁵ Siehe Interview im [BaFinJournal Dezember 2015](#).

³⁶ Siehe [BaFinJournal Januar 2017](#).

³⁷ Siehe zum Beispiel [BaFinJournal April 2017](#), [März 2017](#), [Februar 2017](#), [Dezember 2016](#) und [November 2016](#). Die nächsten Workshops finden am 23. Mai ([Prospekte](#)) und am 1. Juni ([Schwarmfinanzierung](#)) statt.

bereits einen eigenen Bereich mit Informationen und Kontaktmöglichkeiten eingerichtet.³⁸

Integrierte Aufsicht

Auch wenn Finanzkonglomerate bei weitem nicht die Bedeutung erlangt haben, die man seinerzeit erwartete: Die Schaffung einer integrierten Aufsicht war auch aus heutiger Sicht der einzig richtige Schritt, denn die Akteure des Finanzmarkts sind auf vielfältige Weise miteinander vernetzt. Die sektorübergreifende Perspektive ermöglicht es der BaFin, Risiken frühzeitig zu erkennen, konsistent zu analysieren und gezielt einzugreifen, wenn es notwendig ist.

Zudem ist sie in der Lage, ausgewogene Entscheidungen zu treffen, wenn beispielsweise die Ziele von Solvenzaufsicht und Verbraucherschutz kollidieren. Beides gilt auch und gerade in Bezug auf die Weiterentwicklung des europäischen und internationalen Aufsichtsrechts.

Welche neuen Herausforderungen in den nächsten Jahren auf die BaFin zukommen werden, wird sich zeigen. Eins ist aber schon jetzt sicher: Die BaFin wird weiter mit der Zeit gehen und sich immer wieder flexibel auf neue Entwicklungen und Rahmenbedingungen einstellen. ■

38 Siehe *BaFinJournal* März 2017.

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Interne Modelle

BaFin veröffentlicht Rundschreiben für Versicherer

VP Die BaFin hat ein Rundschreiben zu Änderungen am internen Modell von Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Es richtet sich an alle Versicherer mit genehmigtem internen Modell, die unter der Aufsicht der BaFin stehen.

Das Rundschreiben benennt die einschlägigen Rechtsgrundlagen und legt dar, in welcher Form die Unternehmen ihre Anträge auf Modelländerung einreichen sollen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Aufsichtspraxis](#)

Vorhersehbare Dividenden

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung für Solvency-II-Unternehmen

VP In einer Auslegungsentscheidung hat die BaFin klargestellt, wann Versicherer, die unter das europäische Aufsichtsregime Solvency II fallen, nach Artikel 70 Absatz 1 der Delegierten Verordnung vorhersehbare Dividenden vom Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abziehen müssen.

Stichtag für den Abzug ist der letzte Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres, wenn die Höhe der zu zahlenden Dividende zu dem Zeitpunkt vorhersehbar ist, an dem die Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung beziehungsweise für die Berichterstattung zum vierten Quartal abläuft. Wann dies der Fall ist, erklären die Leitlinien der

europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA zur Einstufung der Eigenmittel. ■

Praxisforum

BaFin-Veranstaltung zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt im November

ÜG Das Praxisforum „Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt“ findet dieses Jahr am 9. und 10. November statt. Zum 14. Mal werden sich Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte in Frankfurt am Main mit der BaFin über Kapitalmarktthemen und aktuelle Praxisfälle von Marktmanipulation, Insiderhandel, unerlaubten Finanzgeschäften und Geldwäsche austauschen.

Wie im vergangenen Jahr (siehe [BaFinJournal Dezember 2016](#)) stehen am ersten Tag Vorträge, am zweiten Tag Spezialthemen in kleinerer Runde auf dem Programm. Detaillierte Informationen wird die BaFin rechtzeitig auf ihrer [Internetseite](#) bekanntgeben. ■



Agenda

Wichtige Termine im Mai/Juni 2017

15./16. Mai	IOSCO Board, Montego Bay (Jamaica)
17. Mai	FSB SCSI, Amsterdam
22. Mai	ESMA MB, Valletta (Malta)
23. Mai	Prospekt-Workshop der BaFin für ausländische Emittenten von Wertpapieren
23. Mai	ESMA Board Away Day, Valletta (Malta)
24. Mai	ESMA BoS, Valletta (Malta)
29. Mai	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.
30. Mai	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
1. Juni	BaFin-Workshop zu Schwarmfinanzierungen, Frankfurt a. M.
1./2. Juni	ESE Annual Meeting, Wien
2. Juni	FSB RCG for Europe, Oslo
13. Juni	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
14./15. Juni	BCBS, Lulea (Schweden)
19.-21. Juni	IOPS Committees, Paris
22. Juni	ESRB GB, Frankfurt a. M.
26.-30. Juni	IAIS Committees, Windsor
27. Juni	AFS, Berlin
29./30. Juni	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

Aufsichtsgebühren

EZB setzt Gesamtbetrag für 2017 auf 425 Millionen Euro fest

KF Die Gesamtkosten für die Aufsicht über das europäische Bankensystem werden sich 2017 nach Schätzung der Europäischen Zentralbank (EZB) auf 425 Millionen Euro belaufen. Dies sind etwa 10 Prozent mehr als im Vorjahr. 92 Prozent der Gebühren entfallen auf die bedeutenden Banken, die die EZB direkt beaufsichtigt, 8 Prozent auf die weniger bedeutenden Banken. Die Banken erhalten ihren jeweiligen Gebührenbescheid im Oktober 2017.

Die Ausgaben stehen mit den verschiedenen Aufsichtsprioritäten in Verbindung, die die EZB für 2017 festgelegt hat. Ihr Anstieg ist vor allem auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der gezielten Überprüfung interner Modelle zurückzuführen. Das mehrjährige Projekt ist mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden. In den Gebühren schlägt sich außerdem die vom EZB-Rat beschlossene Aufstockung der Zahl der EZB-Mitarbeiter in der Bankenaufsicht im Jahr 2017 nieder.

Zum Jahresende 2016 beliefen sich die Ausgaben der EZB für Aufsichtsaufgaben auf 382,2 Millionen Euro. Dieser Betrag lag unter den Schätzungen für 2016 und führte zu einem Überschuss von 41,1 Millionen Euro. Gemäß der Aufsichtsgebühren-Verordnung der EZB wurde dieser Überschuss vollständig mit den geschätzten Gebühren für 2017 verrechnet.

Indirekt beaufsichtigte Banken zahlen weniger

Da sich die zusätzlichen Ausgaben für 2017 in erster Linie auf Aktivitäten im Zusammenhang mit direkt beaufsichtigten Banken beziehen, wird diesen Banken ein höherer Anteil der Ausgaben für Querschnittsaufgaben zugerechnet. Indirekt beaufsichtigten Banken werden daher weniger Gebühren in Rechnung gestellt als im Vorjahr.

Die Gebühren für die einzelnen Banken bestimmen sich nach ihrer Bedeutung und dem individuellen

Risikoprofil. Die Aufsichtsgebühr wird auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb der am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmenden Mitgliedstaaten festgesetzt. Sie beinhaltet eine Mindestgebührenkomponente für alle Banken, die sich auf 10 Prozent des zu deckenden Betrags beläuft, und eine variable Komponente für die Aufteilung der übrigen 90 Prozent der Kosten. Bei den kleinsten bedeutenden Instituten mit Gesamtaktiva von weniger als 10 Milliarden Euro wird die Mindestgebührenkomponente halbiert. ■

Weniger bedeutende Institute

EZB harmonisiert Aufsichtsregeln

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat eine Leitlinie und eine Empfehlung veröffentlicht, die an die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden gerichtet sind und die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und nationalen Ermessensspielräume regeln. Betroffen sind Banken, die der direkten Aufsicht der nationalen Behörden unterstehen, die sogenannten weniger bedeutenden Institute.

Die EZB hatte beide Dokumente zuvor öffentlich konsultiert (siehe BaFinJournal November 2016). Sie dienen dazu, die Bankenaufsicht in den 19 Ländern zu harmonisieren, in denen der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) gilt. Ziel ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und das reibungslose Funktionieren des Bankensystems im gesamten Euroraum zu



Links zum Thema

Leitlinie der EZB

www.bankingsupervision.europa.eu

Empfehlung der EZB

www.bankingsupervision.europa.eu

gewährleisten. Dabei trägt die EZB auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. ■

EMIR

Überarbeitung: Kommission veröffentlicht Vorschlag

WM Mit dem Ziel, die Vorschriften für Derivate zu vereinfachen und effizienter zu machen, hat die EU-Kommission [Vorschläge](#) zur Überarbeitung der euro-päischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – [EMIR](#)) vorgelegt. Sie betreffen insbesondere die Meldepflicht, finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien

und Pensionsfonds. Hintergrund ist das „Regulatory Fitness and Performance“-Programm (REFIT) der Kommission, das sicherstellen soll, dass die Ziele europäischer Rechtsvorschriften für Bürger und Unternehmen wirksam und kostengünstig erreicht werden.

Meldepflicht

An Börsen gehandelte Derivatekontrakte sollen künftig nicht mehr von allen Vertragsparteien, sondern nur noch durch die Zentralen Gegenparteien gemeldet werden. Sind eine kleine nichtfinanzielle Gegenpartei – also eine, die die in Artikel 10 Absatz 3 EMIR festgesetzte Clearingschwellenwerte für OTC-Derivate (Over-the Counter-Derivate) nicht



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

<u>KOM</u>	Europäische Kommission <i>European Commission</i>	<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

überschreitet – und eine finanzielle Gegenpartei an dem Kontrakt beteiligt, so soll nach dem Vorschlag der Kommission künftig nur noch die finanzielle Gegenpartei melden, auch für die nichtfinanzielle Gegenpartei.

Gruppeninterne Geschäfte, an denen eine nichtfinanzielle Gegenpartei beteiligt ist, will die Kommission von der Meldepflicht befreien.

Auch soll die Meldepflicht für historische Transaktionen entfallen.

Nichtfinanzielle und finanzielle Gegenparteien

Für nichtfinanzielle Gegenparteien soll das Überschreiten der Clearingschwelle nur noch zu einer Clearingpflicht in der Anlageklasse führen, aber nicht mehr für alle Anlageklassen. Ob der Schwellenwert überschritten ist, soll dann nicht mehr laufend, sondern nur noch einmal jährlich berechnet werden.

Für finanzielle Gegenparteien will die Kommission auch für OTC-Derivate eine Clearingschwelle einführen, unter der sie nicht zum Clearing der OTC-Derivate verpflichtet sind.

Das sogenannte Frontloading von Geschäften soll entfallen, also die nachträgliche Clearingpflicht für Kontrakte, die nach Inkrafttreten der EMIR, aber vor dem Start der Clearingpflicht abgeschlossen wurden.

Pensionsfonds

Für Pensionsfonds soll die Clearingpflicht für weitere drei Jahre ausgesetzt werden, da sie nach wie vor Schwierigkeiten haben, die notwendigen Barsicherheiten vorzuhalten. Während dieser Zeit sollen Pensionsfonds, Zentrale Gegenparteien und Vertragspartner an einer Lösung arbeiten, die der besonderen Situation der Pensionsfonds Rechnung trägt.

Darüber hinaus will die Kommission auch die Regeln zum internationalen Austausch von Daten anpassen.

Risiken überwachen und steuern

Die EU hatte die EMIR Mitte 2012 als Reaktion auf die Finanzkrise erlassen, um die Risiken der

Derivatemärkte für die Finanzstabilität effizienter überwachen und steuern zu können.

Wesentliche Reformen waren die Einführung einer Meldepflicht für Derivate, die im Februar 2014 begann, sowie die Einführung einer Clearing- und Besicherungspflicht für OTC-Derivate. Die Clearingpflicht tritt seit Dezember 2015 sukzessive in Kraft, die Besicherungspflicht gilt seit Anfang 2017. ■

Meldewesen

EBA überarbeitet Technische Standards

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren Technischen Durchführungsstandard zum Meldewesen überarbeitet, den die Europäische Kommission 2014 als Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt hatte. Hintergrund sind Änderungen an der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und die gestiegenen Anforderungen an die Risikobeurteilung durch die Aufsichtsbehörden.



Linkempfehlung zum Thema

Den Technischen Durchführungsstandard finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Operationelle Risiken

Die Änderungen betreffen unter anderem die Anforderungen an die Meldung von Verlustinformationen zum operationellen Risiko. Sie richten sich vornehmlich an Institute, die nach Artikel 321 ff. CRR den Modellansatz oder nach Artikel 317 ff. CRR den Standardansatz verwenden, jedoch auch an Institute unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank, die den Basisindikatoransatz nach Artikel 315 f. CRR nutzen.

Der bisherige Meldebogen C 17.00 wird durch zwei neue Meldebögen ersetzt. Der neue Meldebogen C 17.01 gleicht diesem zwar strukturell, erfasst die Verlustinformationen aber detaillierter und unterscheidet zwischen neuen Verlusten und der Adjustierung alter Verluste. Neu hinzugefügt hat die EBA den Meldebogen 17.02, der erweiterte Informationen zu

den größten beziehungsweise wichtigsten Einzelverlusten abfragt.

Liquidität

Wichtige Aktualisierungen gibt es auch bei der zusätzlichen Überwachungsmetrik für die Liquidität (Additional Liquidity Monitoring Metrics).

Die ursprüngliche Fassung hatte die Kommission im März 2016 veröffentlicht. Direkt im Anschluss lief aber bereits die Überarbeitung an. Zentrale Themen waren dabei die Eingliederung einer Fristenablaufbilanz (Maturity Ladder) und die Einarbeitung der Erkenntnisse aus dem Frage-und-Antwort-Prozess der EBA. Der überarbeitete Standard wird wahrscheinlich ab April 2018 zur Anwendung kommen.

Weitere Aktualisierungen

Die EBA hat zudem den Meldebogen für Risikopositionen gegenüber Staaten überarbeitet. Darüber hinaus nahm sie kleinere Änderungen aufgrund von Ergebnissen ihres Frage- und Antwortprozesses vor. ■

EIOPA-Jahreskonferenz

Veranstaltung am 22. November in Frankfurt am Main

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat den Termin für ihre diesjährige Jahreskonferenz bekannt gegeben. Diese wird am 22. November 2017 im Hotel Hilton, Hochstraße 4 in Frankfurt am Main stattfinden. Einladungen mit dem Programm und der Möglichkeit zur Online-Anmeldung wird EIOPA zu einem späteren Zeitpunkt verschicken.

Die Teilnehmer werden sich unter anderem mit der aufsichtlichen Konvergenz, der Idee einer europaweiten privaten Altersvorsorge (Pan European Personal Pensions Product – PEPP) und der Frage befassen, wie Regulierung Innovationen unterstützen kann. Auch aktuelle regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen und damit verbundene Herausforderungen für (Rück-)Versicherer und Anbieter von Altersvorsorgeprodukten werden Thema sein. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite von EIOPA. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|--------------|---|
| EIOPA | <u>Konsultation</u> zur Behandlung von nicht börsennotiertem Eigenkapital und Schuldtitel ohne externe Ratings in der Standardformel (bis 24. Mai 2017) |
| KOM | <u>Konsultation</u> zu neuen Finanztechnologien: Für mehr Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im europäischen Finanzsektor (bis 15. Juni 2017) |
| KOM | <u>Konsultation</u> zu Kollisionsnormen für die Wirkung von Wertpapier- und Forderungsgeschäften auf Dritte (bis 30. Juni 2017) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> über Maßnahmen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken bei Zahlungsdiensten (bis 7. August 2017) |
| EBA | <u>Technische Regulierungsstandards</u> zu den Kriterien für die Gewährung vereinfachter Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung (bis 8. August 2017) |

Bail-in

Gläubigerbeteiligung: Versicherer als Investoren bei Kreditinstituten

VP Gerät ein Kreditinstitut in Schieflage, so können seit dem 1. Januar 2017 im Falle der Insolvenz auch unbesicherte Schuldtitel herangezogen werden, und zwar unmittelbar nach den Eigentümern – das sind meist die Aktionäre – und nachrangigen Gläubigern (siehe Infokasten [Seite 24](#)). Grundlage ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, auch Bail-in genannt.

Das Thema ist für die Versicherungsbranche von großer Bedeutung. Denn die meisten deutschen Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind in Banktitel investiert, insbesondere in Form von Aktien, Pfandbriefen und unbesicherten Schuldtiteln. In den letzten Jahren lag die Investition in unbesicherte Schuldtitel von Banken im hohen zweistelligen Milliardenbereich. Es ist daher unumgänglich, dass sich die Versicherer mit den neuen regulatorischen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Risiken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften auseinandersetzen.

Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich in der

jüngeren Vergangenheit erneut gezeigt hat, dass der Bankensektor durchaus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann.

Eigene Kreditrisikobewertung

Nach § 28 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) in Verbindung mit Artikel 5a Absatz 1 der europäischen [Ratingverordnung](#) müssen Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich bei der Beurteilung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützen. Vor dem Hintergrund der anhaltend niedrigen Zinsen und den hiermit verbundenen geringen Renditen ist die Vermeidung eines Kreditausfalls und damit die Erhaltung des Nominalwerts für die Versicherer noch wichtiger geworden. Die eigene Kreditrisikobewertung



spielt daher unabhängig von den gesetzlichen Regelungen mittlerweile eine entscheidende Rolle in der Kapitalanlage von Versicherern. Einige Unternehmen haben bereits umfangreiche und komplexe Ratingprozesse installiert.

Bei der Bewertung des Kreditrisikos von Bankschuldtiteln ist neben quantitativen Aspekten wie beispielsweise Bilanzdaten eine Auseinandersetzung mit qualitativen Kriterien geboten. Die Versicherer sollten dabei auch analysieren, inwiefern noch Unterstützungsmechanismen durch gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherungen vorhanden sind. Non-Performing Loans des Kreditinstituts (siehe Infokasten [Seite 25](#)) können ebenfalls Aufschluss über das Kreditrisiko geben.

Solvency II

Spätestens, seitdem das europäische Aufsichtsregime [Solvency II](#) am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, müssen Versicherer die gesetzlichen Anforderungen im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht umsetzen. Dies bedeutet zunächst einmal, dass sie nach § 124 Absatz 1 Satz 2 VAG ausschließlich in Vermögenswerte investieren dürfen, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern und kontrollieren können. Außerdem sind sämtliche Vermögensanlagen so zu wählen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt sind.

Die BaFin erwartet daher, dass sich die Unternehmen bei unbesicherten Bankschuldtiteln nicht nur mit dem Kreditrisiko beschäftigen, sondern sich auch Gedanken machen, wie sie dieses Risiko reduzieren können. Die Versicherer haben zu prüfen, welchen Einfluss möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehende Sicherungsmechanismen auf die Einhaltung der Anlagegrundsätze der Sicherheit und der Qualität haben.

Darüber hinaus sieht das VAG vor, dass Anlagen – und damit auch unbesicherte Bankschuldtitel – in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen sind, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten, von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geografischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden. Das



Auf einen Blick

Gesetzliche Grundlage

Mit dem Abwicklungsmechanismengesetz ([AbwMechG](#)) von 2015, das die europäische [Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie](#) in deutsches Recht umsetzte, änderte der Gesetzgeber in § 46f Kreditwesengesetz ([KWG](#)) die Haftungsrangfolge von Verbindlichkeiten bei Bankeninsolvenzen (siehe dazu auch [BaFinJournal Dezember 2015](#)). Hintergrund ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in): Im Falle der Insolvenz eines Kreditinstituts besteht die Möglichkeit, dessen Verbindlichkeiten in Eigenmittel umzuwandeln. Dafür können nun unmittelbar nach den Eigentümern und nachrangigen Gläubigern die Investoren mit unbesicherten Schuldtiteln herangezogen werden. Der gesetzliche Rangrücktritt von unbesicherten Schuldtiteln ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten; er gilt aber auch für früher getätigte Investitionen. Ein Bestandsschutz für bereits bestehende Investitionen ist in Deutschland also nicht vorgesehen.

gilt insbesondere auch für Vermögensanlagen bei ein- und demselben Emittenten oder bei Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören. Dies bedeutet, dass sich das Unternehmen Rahmenbedingungen in Form eines internen Anlagekatalogs auferlegen muss.

Nach den [Leitlinien](#) der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde [EIOPA](#) zum Governance-System haben sich die Unternehmen auch mit dem Finanzmarktumfeld auseinanderzusetzen und dieses zu berücksichtigen. Zum Finanzmarktumfeld gehören alle relevanten unternehmensexternen Faktoren, die Einfluss auf den Wert, die Rendite und die Sicherheit von Kapitalanlagen haben.

Solvency I

Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die nicht in den Anwendungsbereich der Solvency-II-Rahmenrichtlinie fallen, stehen vor der Herausforderung, dass sie

unbesicherte Bankschuldtitel möglicherweise nicht mehr ohne Weiteres als Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder Namenspapiere nach der Anlageverordnung ([AnIV](#)) einordnen können. Denn durch den Rangrücktritt weisen unbesicherte Bankschuldtitel durchaus Merkmale von Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten auf.

Die BaFin prüft derzeit, ob eine Einordnung unbesicherter Bankschuldtitel nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 AnIV geboten ist. Eine Zuführung zum Sicherungsvermögen nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 AnIV ist mit einer Anrechnung auf die Risikokapitalanlagenquote nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AnIV verbunden. Diese beträgt insgesamt 35 Prozent des Sicherungsvermögens. Sollte die Aufsicht zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich um Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten handelt, hat sie darüber hinaus zu klären, ob für unbesicherte Bankschuldtitel, die vor dem 1. Januar 2017 erworben wurden, Bestandschutz gewährt wird. Die BaFin wird Unternehmen und Öffentlichkeit hierzu gesondert informieren. ■



Hinweis

Non-Performing Loans

Notleidende Kredite oder Non-Performing Loans sind Kredite, bei denen eine kritische Leistungsstörung vorliegt und keine weiteren Zins- oder Tilgungszahlungen des Schuldners zu erwarten sind. Im März veröffentlichte die Europäische Zentralbank einen [Leitfaden](#) zu notleidenden Krediten (siehe [BaFinJournal April 2017](#)). Bereits im Sommer 2016 hatte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) einen [Bericht](#) zum Thema verfasst.



Autorin

Nadine von Saldern

BaFin-Referat für Kapitalanlagen
von Versicherern



© iStockphoto.com/Rawpixel

Marktmanipulation

Short-Attacken – Wie Anleger und Emittenten ins Visier von Manipulatoren geraten

WM In den vergangenen Monaten ist wiederholt ein Phänomen aufgetreten, das Medien gern als „Short-Attacken“ bezeichnen. Hierbei gehen natürliche oder juristische Personen zum Beispiel Short-Positionen (siehe Infokasten [Seite 27](#)) in Aktien eines Emittenten ein, bevor sie negative Stellungnahmen zu diesem Emittenten verbreiten. Derartige Stellungnahmen führen in vielen Fällen zu einer massiven Verunsicherung bei Anlegern. Aktien



betroffener Emittenten verzeichneten teilweise binnen Sekunden nach Veröffentlichung der Stellungnahmen Kurseinbrüche von mehr als 30 Prozent.

Die Personen, die hinter der Stellungnahme stehen, profitieren von dem Kurseinbruch, indem sie ihre Short-Position(en) durch den Erwerb nunmehr „günstiger“ Aktien wieder schließen. Gelegentlich enthalten die Stellungnahmen sogar den expliziten Hinweis, dass der Ersteller oder mit ihm verbundene Personen Netto-Leerverkaufspositionen in dem

jeweiligen Finanzinstrument halten und damit bewusst auf fallende Kurse setzen.



Auf einen Blick

Short-Positionen

Eine Short-Position in einer Aktie liegt vor, wenn der Inhaber der Aktie oder eines Finanzinstruments, dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Aktie abhängig ist, auf fallende Kurse setzt. Solche Finanzinstrumente können Optionsgeschäfte, Swaps oder Finanzinstrumente sein, die sich auf Indizes und Baskets beziehen und zumindest zum Teil die benannten Werte beinhalten, sowie entsprechende Anteile an börsengehandelten Fonds (Exchange-Traded Funds – ETFs). Hält jemand – bezogen auf eine bestimmte Aktie – mehr Short- als Long-Positionen, so liegt eine Netto-Leerverkaufsposition vor. Netto-Leerverkaufspositionen sind mitteilungs- und zusätzlich veröffentlichungspflichtig, wenn sie bestimmte Schwellenwerte erreichen. Diese sind in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der europäischen Leerverkaufsverordnung festgelegt.

Rat für Anleger

Anleger sind aufgrund der meist offensiv und koordiniert über zahlreiche Kommunikationskanäle – etwa Nachrichtenagenturen, soziale Medien und eigens erstellte Internetseiten – verbreiteten Informationen in hohem Maße verunsichert.

Dabei sind die Turbulenzen am Markt, unmittelbar ausgelöst insbesondere durch massenhafte Verkaufsoorders von Anlegern, auch dem Umstand geschuldet, dass Anleger nur schwer einschätzen können, ob die Angaben in den Stellungnahmen überhaupt stimmen. Dies gilt vor allem unmittelbar

nach der erstmaligen Verbreitung solcher Stellungnahmen, die zudem häufig in englischer Sprache verfasst und äußerst umfangreich sind.

Die BaFin rät Anlegern daher, vor der Veräußerung oder dem Erwerb von Finanzinstrumenten sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben in den verbreiteten Stellungnahmen sind. Sie sollten sich über die betroffenen Finanzinstrumente auch aus anderen, verlässlichen Quellen informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es sich bei den Autoren der Stellungnahme um bisher weitgehend unbekannte Personen oder Analysehäuser handelt. Anleger sollten auch dann skeptisch sein, wenn bereits das Erscheinungsbild beziehungsweise der Umfang der verbreiteten Informationen darauf schließen lässt, dass es den Erstellern der Stellungnahme darauf ankommt, eine unmittelbare Überprüfung der Angaben zu erschweren.

Emittenten im Visier von Shortsellern

Für Emittenten gilt einmal mehr, dass ein Höchstmaß an Transparenz und gute Kapitalmarktcommunication das Risiko senkt, ins Visier derartiger Attacken zu geraten.

Wenn Emittenten dennoch von einer Short-Attacke betroffen sind, sollten sie keine Zeit verlieren, verlorenes Marktvertrauen wieder herzustellen, zum Beispiel durch die Veröffentlichung einer Richtigstellung. Da sich Informationen zu Emittenten am Markt sehr schnell verbreiten, ist rasches Handeln geboten, um sich davon zu distanzieren und langfristige Reputationsschäden abzuwenden.

Das gilt nicht nur für negative, sondern auch für positive Stellungnahmen. Denn auch unrichtige positive Informationen schaden dem Emittenten, da sie das Vertrauen in die den Emittenten betreffenden Informationen insgesamt beschädigen.

Warnungen der BaFin

Die BaFin hatte aufgrund von Short-Attacken bereits am 9. Mai 2016 einen Verbraucherhinweis veröffentlicht. Seitdem ist es zu weiteren, gleichartigen Veröffentlichungen von Stellungnahmen gekommen, die einen erheblichen Kursverfall in den betroffenen Finanzinstrumenten ausgelöst haben. Die BaFin

erneuerte darum am 6. April ihren Anlegerhinweis, vor Transaktionen zu prüfen, ob die in Researchberichten enthaltenen Informationen zutreffend sind.

Trotz zunehmender Sensibilisierung von Anlegern und Emittenten ist nicht auszuschließen, dass weiterhin Personen aggressiv negative Stellungnahmen verbreiten, um eine am Markt unmittelbar eintretende Verunsicherung gewinnbringend für sich zu nutzen.



Links zum Thema

Verbraucherhinweis 9. Mai 2016

www.bafin.de » [Verbraucher](#)

» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Verbraucherhinweis 6. April 2017

www.bafin.de » [Verbraucher](#)

» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Neben den genannten Short-Attacken, bei denen die Verbreitung negativer Informationen zu Emittenten im Vordergrund steht, warnt die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) auch regelmäßig vor positiven Stellungnahmen beziehungsweise Aktientipps. Diese beziehen sich häufig auf weitgehend unbekannte Emittenten und werden häufig mittels Cold-Calling oder durch den Versand von E-Mail-Spam verbreitet. Infolgedessen werden Anleger erstmalig auf diese Emittenten aufmerksam und treffen allein aufgrund der in der Stellungnahme verbreiteten Informationen ihre Investitionsentscheidung.

Verbotene Marktmanipulation

Werden Stellungnahmen zu Finanzinstrumenten verbreitet, kann es sich dabei um Marktmanipulation handeln. Diese ist verboten – unabhängig davon, ob es sich um eine negative oder eine positive Stellungnahme handelt.

Allerdings ist nicht bereits der Aufbau von Short- oder anderen Positionen in Finanzinstrumenten und

die Verbreitung der Stellungnahmen an sich problematisch. Dies gilt zumindest, sofern etwa bei Short-Positionen die gesetzlichen Meldepflichten für Netto-Leerverkaufspositionen beachtet werden.

Der vorherige Aufbau von Positionen kann jedoch einen Interessenkonflikt begründen. Marktmanipulation liegt vor, wenn die Anleger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht deutlich auf konkrete Interessenkonflikte hingewiesen werden. Der pauschale Hinweis, dass aufgrund zuvor eingegangener (Short-)Positionen möglicherweise Interessenkonflikte bestehen, reicht nicht aus.

Daneben können Anhaltspunkte für eine Marktmanipulation vorliegen, wenn die Veröffentlichungen unrichtig oder irreführend sind. In diesem Fall sind die Informationen zwar inhaltlich richtig, jedoch so dargestellt, dass sie beim Empfänger eine falsche Vorstellung über den geschilderten Sachverhalt erzeugen.

Erstattung von Strafanzeigen

Liegen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Stellungnahmen zu Finanzinstrumenten Anhaltspunkte für eine Straftat vor, erstattet die BaFin unverzüglich Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Gerade mit Blick auf die Verbreitung positiver Stellungnahmen hat die BaFin bereits eine Vielzahl von Untersuchungen wegen des Verdachts auf Marktmanipulation durchgeführt und Anzeige erstattet, wenn sich der Verdacht erhärtete.

Zahlreiche Verurteilungen – wie die des früheren TV-Börsenexperten Markus Frick – belegen, dass es sich bei der marktmanipulativen Erstellung und Verbreitung von Stellungnahmen keineswegs um ein Kavaliersdelikt handelt. Erst vor wenigen Monaten wurde der Strafrahmen durch das [Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz](#) (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)) verschärft. Bei gewerbsmäßiger Marktmanipulation reicht er nun beispielsweise von einem Jahr bis zu zehn Jahren. ■



Autor

Mark Gillert

BaFin-Referat für die Verfolgung von Marktmanipulation

Jahrespressekonferenz

BaFin-Präsident fordert Entlastung für kleinere Institute



© Eschweiler/BaFin

Das BaFin-Direktorium bei der Jahrespressekonferenz: Elisabeth Roegele, Raimund Röseler, Felix Hufeld, Dr. Sabine Reimer (Pressesprecherin), Dr. Frank Grund, Béatrice Freiwald (v.l.)

ÜG Die Pläne der EU-Kommission, kleinere Institute regulatorisch zu entlasten, gehen BaFin-Präsident Felix Hufeld nicht weit genug.¹ „Wir brauchen einen differenzierten Ansatz“, forderte er in seiner Rede zur Jahrespressekonferenz der Behörde am 9. Mai in Frankfurt am Main. Um Klippeneffekte zu vermeiden, solle man möglichst wenige zusätzliche Schwellen einziehen und auf Kriterien aufbauen, die bereits eingeführt seien – etwa auf dem der Systemrelevanz.

¹ Siehe dazu auch das Interview mit Raimund Röseler im [BaFinJournal April 2017](#).

Ein starres Schubladensystem lehnt der BaFin-Chef ab: „Wir müssten in der Lage sein, Banken von einem in ein anderes Segment zu verschieben, wenn wir es aus Risikogründen für erforderlich halten.“

Cyberkriminalität und IT-Sicherheit

Hufeld warnte in seiner Rede vor Cyberkriminalität: „Finanzdienstleister, denen Menschen ihr Geld und ihre intimsten materiellen Daten anvertrauen, zählen zu den beliebtesten Zielen von Cyberangriffen.“

Mit Blick auf die IT-Sicherheit von Banken sagte der Präsident, die BaFin sehe noch großen Verbesserungsbedarf. Wer meine, er sei auf der sicheren

Seite, wenn er nur hier und da ein wenig an seinem IT-System herumbastelt, sitze einem gefährlichen Irrtum auf. Aber auch Versicherer und andere Akteure des Finanzmarkts verfügten über viele Daten und viel alte IT. Unternehmen und Aufseher müssten zusehen, dass sie auch den Herausforderungen der Cyberkriminalität gewachsen sind.

Fortschritt im Verbraucherschutz

Von einem großen Fortschritt im Verbraucherschutz berichtete Elisabeth Roegele, die oberste Wertpapieraufseherin der BaFin. Am Vorabend der Pressekonferenz hatte die BaFin erstmals von ihrer Möglichkeit der Produktintervention Gebrauch gemacht (siehe [Seite 32](#)). Sie hat Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) eingeschränkt. Kontrakte mit einer Nachschusspflicht dürfen Privatkunden vom 10. August an nicht mehr angeboten werden.

Roegele verglich das Investment in CFDs mit Nachschusspflicht mit Glückspiel – mit dem entscheidenden Unterschied, dass man dabei nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren könne, sondern auch Teile seines restlichen Vermögens, je nach Hebelwirkung sogar sein gesamtes Hab und Gut. „Ein Risiko, das wir als Verbraucherschützer nicht hinnehmen können“, kommentierte Roegele.

Niedrige Zinsen

Thema der Pressekonferenz war auch das anhaltend niedrige Zinsniveau. Es wirke sich immer stärker auf die Ergebnisse der rund 1.500 Kreditinstitute aus, welche die BaFin unmittelbar beaufsichtige, sagte Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht.

Die Aufsicht müsse sich daher im Rahmen eines Stresstests (siehe [BaFinJournal April 2017](#)) ein vollständiges Bild vom Ernst der Lage machen. „Da wir über das reguläre Meldewesen nicht all die Informationen erhalten, die wir dazu brauchen, müssen wir sie uns auf anderem Wege besorgen“, führte Röseler aus. Dabei achte man aber darauf, die Institute so wenig wie möglich zu belasten.

Lage der Lebensversicherer

Was die Lage der Lebensversicherer im Dauerzins-tief angeht, bleibt es laut Dr. Frank Grund beim grundsätzlichen Befund der BaFin, dass die Branche kurz- und mittelfristig keine lebensbedrohlichen Probleme haben wird. Der Leiter der Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht geht derzeit auch davon aus, dass diesmal alle Lebensversicherer die Solvenzquote nach [Solvency II](#) einhalten. Das sei eine gute Nachricht, erläuterte Grund.

Er warnte jedoch vor einer Fehlinterpretation dieser Kennzahlen, welche die Versicherer am 22. Mai veröffentlichen. Die

Quoten taugten nicht zur Aufstellung einer Rangliste, denn für sich genommen, isoliert seien sie nur bedingt aussagekräftig.

Basiskonto

Über die Frage, wie viel ein Basiskonto kosten dürfe, sprach Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht. Abwehrpreise dürften die Kreditinstitute nicht verlangen, sagte sie, eine Höchstgrenze habe der Gesetzgeber aber bewusst nicht festgelegt. Das Entgelt müsse angemessenen sein. „Ist es das nicht, können wir eine Bank anweisen, ihr Entgeltmodell entsprechend anzupassen“, erläuterte Freiwald.



Hinweis

Jahresbericht

Anlässlich der Pressekonferenz hat die BaFin ihren [Jahresbericht 2016](#) veröffentlicht. Er ist auf ihrer Internetseite erstmals sowohl als HTML-Version wie auch als PDF-Dokument abrufbar, kann aber auch als Printexemplar (15 Euro) bestellt werden.



BaFin-Präsident Felix Hufeld im Gespräch mit Journalisten

Hat ein Verbraucher das Recht auf die Einrichtung eines Basiskontos, kann die BaFin seinen Anspruch individuell durchsetzen. „Wir greifen also an dieser Stelle – und nur hier – in ein einzelnes Vertragsverhältnis unmittelbar gestaltend ein“, betonte Freiwald. Bislang habe die BaFin in rund 110 Fällen auf diese Art die Eröffnung eines Basiskontos durchgesetzt. Nur 17 Mal habe die Behörde dies förmlich anordnen müssen, in den anderen Fällen hätten die Institute schon nach der Anhörung reagiert.

Zahlreiche Fragen

Im Anschluss an die Reden nutzten die rund 40 Journalisten die Gelegenheit, dem Direktorium Fragen zu aktuellen Aufsichtsthemen zu stellen. Von Interesse war unter anderem der Verhandlungsstand bei der Finalisierung von Basel III. Dass es hier bereits bei der nächsten Sitzung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS im Juni zu einer Einigung kommen werde, sei wenig realistisch, sagte Röseler.

Auch die Preis- und Gebührenpolitik der Kreditinstitute war Thema der Fragerunde. Hier stellte Hufeld

klar, dass die BaFin keine Gebührenerhöhungen von den Instituten fordert, sondern stabile Geschäftsmodelle. Gebühren seien aber durchaus eine Möglichkeit, auf die Anforderungen der BaFin zu reagieren. Zu den Kosten für das Basiskonto erklärte Freiwald, dass die BaFin bei Auffälligkeiten und Beschwerden aktiv werde. Ihre Aufgabe sei es, die vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien auszulegen. Derzeit arbeite sie außerdem daran, sich eine Übersicht über die Gebühren in der Branche zu verschaffen.

Die Pressevertreter interessierten sich zudem für das Verbot des Vertriebs von CFDs mit Nachschusspflicht an Privatkunden. Roegle sagte, man werde die Entwicklungen genau beobachten. Weitere Produktinterventionen seien nicht ausgeschlossen. Im Übrigen könne die BaFin das Verbot auch im Ausland durchsetzen, was angesichts der grenzüberschreitenden Ausprägung des Geschäfts immens wichtig sei.

Ein Pressevertreter fragte, warum die BaFin Solvenzquoten ermittle, deren Vergleichbarkeit doch schwierig sei. Dr. Grund stellte daraufhin noch einmal das Kernziel von Solvency II dar: eine bessere und passgenaue Risikomessung. Er bezog außerdem noch einmal Stellung zur Zinszusatzreserve, die die BaFin „weniger kraftraubend“ aufbauen wolle, um die Lebensversicherer zu entlasten.

Schließlich bewegte die Journalisten auch das Thema Brexit und hier vor allem die Frage, ob und wie viele Institute sich bereits für den Standort Deutschland entschieden haben. Röseler berichtete, bislang habe eine zweistellige Anzahl von Kreditinstituten Interesse signalisiert. Anträge lägen bis dato aber nicht vor. Das Interesse bei Versicherern sei geringer, ergänzte Dr. Grund. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Finanzielle Differenzkontrakte

Allgemeinverfügung: BaFin beschränkt Handel

WM Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung nach § 4b Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erlassen. Sie beschränkt damit die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs). Kontrakte mit einer Nachschusspflicht dürfen Privatkunden nicht mehr angeboten werden.

„Mit der Beschränkung des CFD-Handels machen wir erstmalig von der Möglichkeit zur Produktintervention Gebrauch“, erläuterte BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele die Maßnahme. Bei CFDs mit Nachschusspflicht hat die Aufsicht erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz. Sie haben ein für Privatkunden unkalkulierbares Verlustrisiko. Dieses beschränkt sich nicht auf den Kapitaleinsatz des Kunden, sondern kann sein gesamtes Vermögen erfassen und ein Vielfaches des eingesetzten Kapitals betragen. „Das können wir aus

Verbraucherschutzgründen nicht akzeptieren. Die Beschränkung des CFD-Handels ist deshalb ein notwendiger Schritt zum Schutz der Privatanleger“, erklärt Roegele das Einschreiten der Aufsicht.

Anbieter von CFDs mit Nachschusspflicht haben ab der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung drei Monate Zeit, ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Einige Anbieter haben bereits CFDs ohne Nachschusspflicht im Programm oder aufgrund der geplanten Allgemeinverfügung angekündigt, solche Angebote zu schaffen.

CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Der Anleger spekuliert auf eine positive oder negative Kursänderung des Basiswerts. Bei Kursänderungen des Basiswerts werden die entsprechenden Kursgewinne oder -verluste im CFD nachvollzogen. Bei einer positiven Differenz erhält der Anleger vom CFD-Anbieter den Differenzbetrag, bei einer negativen Differenz muss der Privatanleger dem CFD-Anbieter die Differenz ausgleichen. ■

Zahlungskonten

EBA veröffentlicht Technische Standards zu Terminologie und Informationsblättern

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Technische Standards zur Zahlungskontenrichtlinie veröffentlicht. Sie legen die Terminologie der Zahlungsdienste fest, die in den Mitgliedstaaten am häufigsten genutzt werden, und enthalten Vorgaben zur EU-weit einheitlichen Erstellung der Informationsblätter „Entgeltinformation“ und „Entgeltaufstellung“. Dies soll es Verbrauchern erleichtern, die Kosten von Kontodienstleistungen zu überblicken und zu vergleichen.

Insgesamt hat die EBA die Terminologie von acht Zahlungsdiensten festgelegt und definiert. Die Vorgaben zu den Informationsblättern umfassen entsprechende Symbole und Muster, die die EBA zuvor mit Hilfe von Verbrauchern getestet hat. Die Entgeltinformation, die die Kreditinstitute dem Verbraucher vorab aushändigen müssen, enthält Informationen über Gebühren, die für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto anfallen können. Die Entgeltaufstellung listet im Nachgang sämtliche Gebühren auf, die in einem festgelegten Zeitraum tatsächlich individuell angefallen sind.

Die Kommission hat nun drei Monate Zeit, die Vorschläge zu prüfen. Nach Inkrafttreten des Delegierten Rechtsakts zur Terminologie beginnt die neunmonatige Umsetzungsfrist für Institute und nationale Aufseher. ■



Linkempfehlung zum Thema
Die Technischen Standards finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Asset-Manager

EIOPA-Bericht zu monetären Anreizen und Vergütungen an Versicherer

VP Beziehungen zwischen Asset-Managern (Vermögensverwaltern) und Versicherungsunternehmen

wirken sich zwar nicht unmittelbar nachteilig auf die Versicherungsnehmer aus. Allerdings können Rückvergütungen, die der Vermögensverwalter an den Versicherer zahlt, einen Interessenkonflikt darstellen, der die Interessen des Verbrauchers gefährdet. Das ist das Ergebnis eines Berichts zu monetären Anreizen und Vergütungen im Verhältnis zwischen Vermögensverwaltern und Versicherern im fondsgebundenen Geschäft der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA. Der Bericht gibt einen Überblick über das fondsgebundene Geschäft in der EU, enthält jedoch keine konkreten Empfehlungen.

In Bezug auf die Frage, wie dem genannten Interessenkonflikt in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgebeugt werden kann, verweist EIOPA für Deutschland insbesondere auf die Mindestzuführungsverordnung (MindZV). Sie sieht unter anderem vor, dass die Versicherer mindestens 50 Prozent des „übrigen Ergebnisses“ des überschussberechtigten Bestands nach § 4 der MindZV – dazu gehören auch Rückvergütungen – der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zuführen müssen.

Umfrage der nationalen Aufsichtsbehörden

Der Bericht basiert auf einer Umfrage, die die nationalen Aufsichtsbehörden im Auftrag von EIOPA im Herbst 2016 unter ausgewählten Versicherern im fondsgebundenen Geschäft – dazu zählen die fondsgebundene Versicherung und hybride Versicherungen mit fondsgebundenem Geschäft – durchgeführt hatten. Die deutsche Stichprobe erreichte eine Marktabdeckung von rund 60 Prozent der Bruttobeitragseinnahmen und rund 66 Prozent der Kapitalanlagen.

Dabei ging es ausschließlich um die Frage, welche monetären Anreize oder Vergütungen Vermögensverwalter an Versicherer im fondsgebundenen Geschäft zahlen. Die Frage, inwieweit Rückvergütungen von Asset-Managern an Versicherer dem Vertrieb zugutekommen und daher monetäre Anreize setzen, die das Verhältnis zum Kunden tangieren, wurde explizit nicht untersucht.

Die Unternehmen mussten insbesondere umfangreiche Daten liefern und Auskunft geben zur Höhe der einzelnen Rückvergütungen, zu ihren

Auswahlkriterien für Asset-Manager und über Modelle und Struktur der Vermögensverwaltung. Diese kann intern oder extern angesiedelt sein, aktiv oder passiv agieren und gebündelt oder aber in mehreren Einheiten organisiert sein.

Weitere Schritte

EIOPA möchte das Thema weiter beobachten und die vorliegende ökonomische Analyse durch eine juristische ergänzen. Geplant ist auch, mit den Versicherern in Dialog zu treten und gegebenenfalls im Herbst einen Workshop anzubieten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Verbot

Onecoin Ltd, Dubai: Einbezug in unerlaubte Finanztransfersgeschäfte

ÜG Im Anschluss an die Verfügung vom 5. April 2017 gegenüber der IMS International Marketing Services GmbH (IMS, siehe [BaFinJournal April 2017](#)) wies die BaFin am 18. April 2017 das Unternehmen OneCoin Ltd, Dubai, unmittelbar an, seine Geschäftstätigkeit in Deutschland insoweit einzustellen, als es in die Anbahnung, die Abwicklung und den Abschluss des durch IMS unerlaubt betriebenen Finanztransfersgeschäfts dadurch einbezogen ist, dass es Zahlungen auf deren Konten veranlasst und Zahlungsanweisungen gegenüber der IMS ausspricht.

Hintergrund

Gegenüber der IMS hatte die BaFin gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) verfügt, das unerlaubt für OneCoin Ltd, Dubai, betriebene Finanztransfersgeschäft mit „OneCoin“-Anlegern sofort einzustellen, und die Abwicklung dieser Geschäfte angeordnet. Über die bekannten noch aktiven Konten der IMS in Deutschland hatte die Behörde bereits am 17. und 20. Februar 2017

nach § 4 Absatz 1 Satz 4 ZAG eine Kontensperre verhängt, die von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist.

Die OneCoin Ltd, Dubai, steht in einem Verbund von Unternehmen, die unter dem Begriff „OneCoin“ über ein mehrstufiges Vertriebssystem weltweit und auch in der Bundesrepublik Deutschland virtuelle Einheiten vertreiben, die sie als Kryptowährung deklarieren. Im Auftrag von OneCoin Ltd ließ sich die IMS von Anlegern, die in den Besitz von „OneCoins“ kommen wollten, die dafür zu leistenden Entgelte auf wechselnde Bankkonten bei verschiedenen Kreditinstituten in Deutschland überweisen und leitete die Gelder im Auftrag von OneCoin Ltd an Dritte insbesondere auch außerhalb Deutschlands weiter. Die Dienstleistung der IMS ist als Finanztransfergeschäft nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 ZAG zu qualifizieren, das als Zahlungsdienst nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG unter Erlaubnisvorbehalt steht. Die erforderliche Erlaubnis, die durch die BaFin zu erteilen gewesen wäre, hatte und hat die IMS nicht. Insgesamt hat die IMS aufgrund der mit der OneCoin Ltd geschlossenen Vereinbarung zwischen Dezember 2015 und Dezember 2016 rund 360 Millionen Euro angenommen. Davon liegen noch rund 29 Millionen Euro auf den derzeit gesperrten Konten.

Die OneCoin Ltd ist in das unerlaubte Geschäft der IMS einbezogen, indem sie Zahlungen auf deren Konten veranlasst und Zahlungsanweisungen gegenüber der IMS ausspricht. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ZAG kann die BaFin nicht nur die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte gegenüber einem Unternehmen – und den Mitgliedern seiner Organe – anordnen, das ohne die nach § 8 Absatz 1 ZAG erforderliche Erlaubnis Zahlungsdienste erbringt. Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 ZAG hat sie diese Befugnisse auch gegenüber einem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

Die BaFin darf keine Aussagen zur zivilrechtlichen Wirksamkeit der Verträge machen, die Einzahler abgeschlossen haben, um in den Besitz von „OneCoins“ zu gelangen. Entsprechende Anfragen kann sie daher nicht beantworten. ■

Untersagung

Onecoin Ltd (Dubai), OneLife Network Ltd (Belize) und One Network Services Ltd (Sofia/Bulgarien): Geschäfte mit „OneCoins“ in Deutschland

ÜG Die BaFin hat der Onecoin Ltd (Dubai) und der OneLife Network Ltd (Belize) heute untersagt, im Internet ein öffentlich zugängliches System anzubieten, um darüber Geschäfte mit „OneCoins“ durchzuführen. Darüber hinaus hat sie die Unternehmen angewiesen, jegliche Werbung für den Vertrieb und Verkauf von „OneCoins“ in Deutschland sofort einzustellen. Die Geschäfte mit „OneCoins“ in Deutschland sind nach Auffassung der BaFin als Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 Kreditwesengesetz (KWG) zu qualifizieren. Die Erlaubnis, die für diese Finanzdienstleistung nach § 32 Absatz 1 KWG für den Betrieb im Inland erforderlich ist, haben die Betreiber nicht.



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:
www.bafin.de » [Verbraucher](#)
 » [Aktuelles für Verbraucher](#)

Der One Network Services Ltd (Sofia/Bulgarien) hat die BaFin unterstützende Tätigkeiten untersagt.

Die Verfügungen beruhen auf § 37 Absatz 1 Satz 1 und 4 KWG. Sie sind von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig.

Die Untersagungen erfolgten im Anschluss an eine Verfügung vom 5. April 2017 an die IMS International Marketing Services GmbH (IMS), Greven, mit der die BaFin der IMS untersagte, die Gelder von Anlegern, die in den Besitz von „Onecoins“ kommen wollten, an Dritte weiterzuleiten, sowie an die Verfügung vom 18. April 2017 an die OneCoin Ltd, mit der die BaFin dieser Gesellschaft die weitere Beteiligung am unerlaubten Finanztransfersgeschäft der IMS untersagte.

Hintergrund

Onecoin Ltd, OneLife Network Ltd und One Network Services Ltd stehen in einem Verbund von Unternehmen, die unter dem Begriff „OneCoin“ über ein mehrstufiges System weltweit und auch in der Bundesrepublik Deutschland virtuelle Einheiten anbieten, die sie selbst als Kryptowährung deklarieren.

Mit Bescheid vom 5. April 2017 wies die BaFin die IMS, Greven, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) an, das unerlaubt für Onecoin Ltd, Dubai, betriebene Finanztransfersgeschäft mit „OneCoin“-Anlegern sofort einzustellen, und ordnete die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an. Bereits zuvor hatte die Behörde nach § 4 Absatz 1

Satz 4 ZAG über die bekannten noch aktiven Konten der IMS in Deutschland eine sofort vollziehbare Kontensperre verhängt. Insgesamt hatte die IMS aufgrund der mit der Onecoin Ltd geschlossenen Vereinbarung zwischen Dezember 2015 und Dezember 2016 rund 360 Millionen Euro angenommen. Davon liegen noch rund 29 Millionen Euro auf den derzeit gesperrten Konten. Nähere Details ergeben sich aus der Pressemitteilung zur IMS vom 10. April 2017.

Im Anschluss an die Verfügung vom 5. April 2017 an die IMS traf die BaFin am 18. April eine direkte Anordnung an Onecoin Ltd, in der die Behörde die Gesellschaft anwies, ihre Geschäftstätigkeit insoweit einzustellen, als sie in die Anbahnung, die Abwicklung und den Abschluss des durch die IMS unerlaubt betriebenen Finanztransfersgeschäfts dadurch einbezogen ist, dass sie Zahlungen auf deren Konten veranlasst und Zahlungsanweisungen gegenüber der IMS ausspricht. ■



Basisinformationsblatt

Anwendbarkeit der PRIIPs-Verordnung ab Anfang 2018 nun sicher

ÜG Endlich ist es so weit: Am 12. April 2017 wurden per Delegierter Verordnung die Technischen Regulierungsstandards zum neuen Basisinformationsblatt (BiB) für PRIIPs (siehe Infokasten Seite 38) veröffentlicht. Sie enthalten mathematisch-technische und methodische Vorgaben zur Berechnung und Darstellung der Kernelemente des BiBs. Dazu zählen insbesondere das Risiko- und Renditeprofil des Finanzprodukts und der Gesamtkostenindikator.



Die Technischen Standards sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Produkthanbieter auf den verbindlichen Start der BiB-Pflicht vorbereiten können (siehe dazu auch BaFinJournal August 2015). Die BaFin begrüßt, dass es gelungen ist, der Industrie dafür mindestens sechs Monate Zeit zu geben.

Die Verzögerung der Arbeiten an den Technischen Standards hatte dazu geführt, dass der europäische Gesetzgeber letztlich gezwungen war, im Wege eines beschleunigten Verfahrens den Anwendungsbeginn der PRIIPs-Verordnung per Änderungsverordnung um ein Jahr zu verschieben (siehe BaFinJournal Januar 2017). Verbraucher haben somit ab dem 1. Januar 2018 Anspruch auf ein Basisinformationsblatt.

Zähes Ringen

Grund für die Verzögerung war, dass die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), die EU-Kommission und das Europäische Parlament zäh um die Inhalte gerungen hatten. Die große Schwierigkeit lag darin, einen Ansatz zu wählen, der für Anlageprodukte von Banken, Wertpapierfirmen und Versicherern gleichermaßen gut anwendbar ist.



Links zum Thema

Delegierte Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

PRIIPs-Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

Nachdem das Parlament im September dem zunächst von der Kommission gebilligten Entwurf der ESAs in einigen zentralen Punkten widersprochen hatte (siehe BaFinJournal April 2016 und Oktober 2016), hatte die Kommission einen geänderten Entwurf vorgelegt. Dieser rief in Bezug auf Renditeszenarien und PRIIPs, die mehrere Anlageoptionen umfassen (Multiple Option Products – MOPs), seinerseits Kritik bei den ESAs hervor, die daher die Bestätigung des Vorschlags der Kommission verweigerten. Die nunmehr veröffentlichten Standards stellen den aktuell bestmöglichen politischen Kompromiss dar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung

Gegenüber dem Entwurf, den die ESAs ursprünglich vorgelegt hatten, gibt es drei wesentliche Änderungen. Erstens ist nun bei Renditeszenarien auch ein Stress-Szenario darzustellen, das das Bewusstsein des Verbrauches für den Extremfall (Worst-Case-Szenario) schärfen soll. Die Formel für die übrigen drei Renditeszenarien blieb unangetastet.

Zweitens dürfen PRIIP-Hersteller bei OGAW-Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), die als Anlage in einem PRIIP eingebettet sind, die Informationen für das Basisinformationsblatt bis Ende 2019 wahlweise auch nach der Berechnungsmethodik für das OGAW-Produktinformationsblatt ermitteln – und zwar, ohne den Verbraucher eigens darauf hinzuweisen. Die Abweichung dürfte in der Praxis bei PRIIPs ohne Garantien eher gering ausfallen. Garantien auf Vertragsebene lassen sich jedoch nur adäquat darstellen, wenn der Hersteller durchgehend die PRIIPs-Methodik anwendet.

Und schließlich müssen nunmehr alle Basisinformationsblätter für PRIIPs, die nach den Kriterien der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie als komplex gelten und daher nicht an Selbstentscheider verkauft werden (Execution only), folgenden Warnhinweis enthalten: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.“

Die BaFin erwartet allerdings, dass die Änderungen bei der Evaluierung der PRIIPs-Verordnung, die bereits im kommenden Jahr ansteht, noch einmal kritisch geprüft werden. Dies gilt insbesondere für den Warnhinweis, der weder Gegenstand des ursprünglichen PRIIPs-Mandats der ESAs noch einer Auswirkungsstudie oder einer Anhörung war.

Abstrakte Information für fiktive Zielgruppe

Ab 2018 muss jeder Kleinanleger, der sich über ein PRIIP informieren möchte, das zugehörige BiB zur Verfügung gestellt bekommen. Das gilt unabhängig davon, welchen Vertriebskanal er wählt und ob er sich am Ende tatsächlich für eine Anlage entscheidet.

Daher kann er nicht erwarten, dass das BiB auf ihn persönlich zugeschnitten ist. Dieses ist vielmehr eine abstrakte Information, dessen konkreter Adressat ein fiktiver Kleinanleger eines bestimmten Zielmarkts ist. Ob ein Kleinanleger im konkreten Fall zur richtigen Zielgruppe gehört, ist vom Vertrieb zu klären.

Verantwortlich für die Einhaltung der BiB-Pflicht ist der Hersteller des PRIIPs, also die juristische oder natürliche Person, die das PRIIP auflegt oder dessen Risiko- und Renditeprofil beziehungsweise die Kosten ändert. Die Verantwortung ist nicht delegierbar, auch nicht bei Auslagerungen.

Standardisiert, neutral und transparent

Bei der Konzeption des Basisinformationsblatts hat der europäische Gesetzgeber verhaltensökonomische Grundsätze berücksichtigt. Es soll den Kleinanleger neutral und transparent informieren und ihn so bei seiner Entscheidung für oder gegen ein PRIIP unterstützen.

Für Inhalt, Layout und Reihenfolge gelten darum standardisierte Vorgaben. Die Kerninhalte (siehe Infokasten [Seite 39](#)) sind im Fragestil zu präsentieren. Zentral sind hier die Bewertung des Risikos, die Darstellung verschiedener Szenarien der Geschäftsentwicklung einschließlich eines Stress-Szenarios und die Offenlegung aller einmaligen und laufenden, expliziten und impliziten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten).

Gerade bei den einmaligen und laufenden Kosten bedeutet das ein völlig neues Niveau an Offenlegung gegenüber dem Verbraucher. Lediglich die Angabe der Vertriebskosten kann unvollständig sein, da der Hersteller dazu nur insoweit verpflichtet werden kann, als ihm diese Kosten auch bekannt sind. Damit keine Missverständnisse entstehen, enthält jedes BiB einen entsprechenden Hinweis. Zudem muss der Vertreiber seine Vergütung in der Regel selbst offenlegen.

Wichtig ist außerdem, dass BiBs keine werbenden Inhalte haben und auch nicht durch Informationen ergänzt werden dürfen, die Werbezwecken dienen.

Langfristige Ziele der Standardisierung

Idealerweise führt die Verwendung des standardisierten BiBs dazu, dass die Verbraucher mit der Zeit eine Erwartungshaltung an Produktinformationen entwickeln, die zum integralen Bestandteil allgemeiner finanzieller Bildung wird.

Die Unternehmen wiederum werden durch die Standardisierung und die Beschränkung des Basisinformationsblatts auf maximal drei DIN-A4-Seiten gezwungen, sich intensiver mit ihren Produkten auseinanderzusetzen, da sie sie direkt mit den PRIIPs anderer europäischer Hersteller vergleichen müssen. Möglicherweise wird die BiB-Pflicht zusammen mit den Vorgaben für das Produktfreigabeverfahren in

Definition

Wichtige Begriffe

Basisinformationsblatt (BiB):

Key Information Document (KID). Infoblatt, das den Verbraucher auf maximal drei DIN-A4-Seiten über die wichtigsten Merkmale des jeweiligen Produkts informiert, insbesondere über dessen Risiken, Renditeprofil und Kosten.

PRIIPs:

Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen. Als verpackt im Sinne der [PRIIPs-Verordnung](#) gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dazu gehören im Wesentlichen strukturierte Finanzprodukte

(Zertifikate und strukturierte Einlagen), Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie beispielsweise Aktien ableitet (Derivate), Investmentfonds – mit Ausnahme von OGAW-Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), für die bis Ende 2019 ein eigenes Produktinformationsblatt gilt –, kapitalbildende (einschließlich fondsgebundener und hybrider) Lebensversicherungen sowie private Rentenversicherungen. Nicht zu den PRIIPs zählen insbesondere Versicherungsverträge ohne Anlageelement, darunter Risikolebensversicherungen und Nichtlebensversicherungsprodukte wie Schaden- und Unfall- sowie private Krankenversicherungen, betriebliche Altersvorsorgeprodukte, nicht strukturierte Einlagen und Riester-Produkte. Nicht erfasst sind zudem Anlageprodukte ohne derivative Komponente, beispielsweise Aktien und Anleihen.



Auf einen Blick

Kerninhalte des Basisinformationsblatts

- Produktbeschreibung inklusive Bestimmung des Zielanlegers und Zweckbestimmung der Anlage
- Gegebenenfalls Warnhinweis
- Gesamtrisikoindikator, der quantitativ das Markt- und Kreditrisiko abbildet und um qualitative Angaben zur Liquidität (Veräußerbarkeit durch den Verbraucher) zu ergänzen ist
- Drei Renditeszenarien und ein Stress-Szenario zur Laufzeit oder empfohlenen Haltedauer des PRIIPs
- Gesamtkostenindikator und Aufschlüsselung der Kosten, auch zu Zwischenlaufzeiten
- Angaben zu den Konsequenzen bei vorzeitigem Verkauf oder Kündigung des PRIIPs
- Information zu Beschwerdemöglichkeiten

§ 33 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 23 der geplanten Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) so auch zu einer kritischen Prüfung der eigenen Produktpalette führen, verbunden mit der Frage, welche Innovationen angeboten werden können. Im Idealfall könnte die Standardisierung der Produktinformation somit einen Trend dahingehend auslösen, dass Verbrauchern grundsätzlich nur noch verständliche, einfache Produkte angeboten werden.

Bereitstellung

Klassischerweise ist das BiB in Papierform zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch muss es der Kunden aber auch elektronisch erhalten können, also per E-Mail oder über die Internetseite des Herstellers.

Eine Darstellung von Informationen aus dem BiB per App ist nur zusätzlich möglich.

Die technischen Standards schreiben vor, dass der Hersteller das BiB auf seiner Internetseite mindestens einmal jährlich aktualisiert. Darüber hinaus ist es immer dann unverzüglich anzupassen, wenn sich der Gesamtrisikoindikator, die Renditeszenarien oder die Kosten ändern.

Das Basisinformationsblatt kommt nur zur Anwendung, wenn der Anleger die Anlageentscheidung selbst für sich trifft. Somit erhält er kein BiB, wenn er seine Vermögensverwaltung einem Portfolioverwalter anvertraut hat.

PRIIP-Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Zielen

Unter der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ können PRIIPs-Hersteller unter anderem angeben, ob ein Finanzprodukt bestimmte ökologische oder soziale Ziele anstrebt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zweckbestimmung einer Finanzanlage für die Anlageentscheidung des Verbrauchers zunehmend an Bedeutung gewinnt. Damit er dieser Angabe im BiB auch vertrauen kann, entwickelt der Gemeinsame Ausschuss der ESAs derzeit Technische Empfehlungen dazu. Im Februar und März 2017 konsultierte er eine erste Fassung. Aktuell überarbeitet er die Empfehlungen. Die ESAs werden die finale Fassung am 31. Juli an die Kommission übermitteln; mit dem Erlass einer Delegierten Verordnung wird im Herbst oder Winter gerechnet.

Die Technischen Empfehlungen werden keine allgemeingültige Klassifizierung in Form eines Labels für PRIIPs mit ökologischen oder sozialen Zielen schaffen. Dafür sind die Produkte wie auch die Wünsche der Verbraucher europaweit zu heterogen. Kernelement wird daher voraussichtlich die Empfehlung zur Einführung eines sogenannten Investment Policy Statement sein, welches den Verbraucher genau über die ökologischen oder sozialen Ziele informiert und darlegt, mit welcher Strategie diese erreicht werden sollen und welche Kontrollmechanismen es gibt. Ferner soll die besondere Zweckbestimmung spezifische Berücksichtigung in den Anforderungen an Produktfreigabeverfahren innerhalb des jeweiligen Unternehmens finden.

Neue Aufgabe für die BaFin

In Deutschland wurden die Regelungen der PRIIPs-Verordnung durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (siehe BaFinJournal Juli 2016) in den jeweiligen aufsichtlichen Fachgesetzen verankert. Dabei erhielt die BaFin die Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse, die sie benötigt, um die Pflicht zur Herstellung und Aushändigung eines BiBs und die Einhaltung aller damit verbundenen Vorgaben zu überwachen. Die BaFin erfüllt ihre Aufgabe über eine risikobasierte Misstandsaufsicht, da in der Verordnung keine systematische Kontrolle der BiBs verankert ist.

Insbesondere ist nicht vorgesehen, dass sich die BaFin die BiBs vorab vorlegen lässt (Vorabnotifizierung). Die PRIIPs-Verordnung stellt es den EU-Mitgliedstaaten im Erwägungsgrund 11 und in Artikel 5 Absatz 2 frei, eine solche einzuführen und so die Möglichkeit zu eröffnen, Verstößen systematisch präventiv zu begegnen.

Etablierung einer neuen Verwaltungspraxis

Die technisch sehr anspruchsvollen PRIIPs-Regulierungsstandards bedürfen der Auslegung und der Etablierung einer neuen Verwaltungspraxis durch die Aufsicht, die über den bisherigen Umgang mit Produktinformationsblättern hinausgeht. Sowohl den Unternehmen wie auch der BaFin fehlt es noch an Erfahrung mit den neuen Basisinformationsblättern. Daher kommt dem Dialog zwischen BaFin und Industrie eine wichtige Bedeutung zu.

Grundsätzlich gilt, dass der Aufsicht bei Ausübung der neuen Befugnisse ein Ermessensspielraum zusteht. Wenn ein PRIIPs-Anbieter allerdings gegen die Pflicht verstößt, überhaupt ein Basisinformationsblatt bereitzustellen, wird die Aufsicht in aller Regel eingreifen müssen.

Europäische Interpretationshilfen

Wegen der EU-weiten Bedeutung ist auch eine Abstimmung auf europäischer Ebene essenziell, insbesondere in Form von Interpretationshilfen, die dann durch nationale Auslegungsentscheidungen ergänzt werden können.

Die Kommission plant, verschiedene offene Fragen zur PRIIPs-Verordnung in Kürze im EU-Amtsblatt zu beantworten. Erwartet werden insbesondere Hinweise

zum sachlichen und inhaltlichen Anwendungsbereich, zur Zuständigkeit der Behörden im grenzüberschreitenden Geschäft, zu den Verantwortlichkeiten bei PRIIPs aus Drittstaaten sowie zu Fragen rund um den Beginn und das Ende der BiB-Pflicht.

Die ESAs werden anschließend bis zum Sommer ihrerseits Fragen und Antworten zu konkreten Inhalten der Technischen Regulierungsstandards veröffentlichen. Dies betrifft vor allem die technischen Vorgaben zu Risiken, Renditeprofil und Kosten, die Detailtiefe der Angaben sowie spezielle Fragen zu Derivaten. Weitere Fragen und Antworten sollen sukzessive folgen.

Ausblick

Aber auch sonst ist ein Ende der Arbeiten zum BiB auf europäischer Ebene so schnell nicht zu erwarten. Denn die PRIIPs-Verordnung sieht vor, dass die EU-Kommission bereits Ende 2018 Empfehlungen für deren Revision vorlegt.

Hier liegt die Chance, darüber zu befinden, ob sich das BiB in der Praxis bewährt, ob es vom Verbraucher als hilfreich empfunden wird und inwieweit es in Präsentation und Sprache gegebenenfalls angepasst werden muss. Aus Sicht der BaFin wäre wünschenswert, dass hier auch frühzeitig Erkenntnisse aus Verbraucherstudien einfließen und es nicht als Tabu angesehen wird, dass Verbrauchern eventuell auch bei schwierigeren Produkten für die erste Weichenstellung ihrer Anlageentscheidung mit einem schlankeeren BiB besser gedient ist. Verbesserungsbedarf sieht die BaFin auch bei der Terminologie der Mustervorlage, die sich stärker an anerkannten Grundsätzen verbraucherfreundlicher Sprache orientieren sollte.

Auch wird die Frage zu klären sein, inwieweit das BiB für einen noch breiteren Anwendungsbereich geeignet ist. Spätestens Ende 2019, wenn die Privilegierung der OGAW-Fonds ausläuft, sollte ein neues BiB-Konzept stehen. Dieses sollte dann auch neuere technische Entwicklungen berücksichtigen, indem es das Basisinformationsblatt beispielsweise app-fähig macht und seine Verwendung in Online-Vergleichsdatenbanken ermöglicht. ■



Autorin

Ursula Gerold

BaFin-Referat für Verbraucherschutz international

Internationale Zusammenarbeit

Neues Rahmenwerk zur internationalen Amtshilfe der Wertpapieraufseher

WM Im Januar 2016 endete ein spektakulärer Fall von Insiderhandel in den USA mit der Freilassung von Rajat Gupta, einem ehemaligen Direktor von Goldman Sachs. Er hatte eine zweijährige Haftstrafe verbüßt, weil er einem befreundeten Hedgefonds-Manager nach einer Gremiensitzung Informationen zugespielt hatte, die diesem zwar äußerst vorteilhafte Wertpapiertransaktionen ermöglichten, aber auch eine elfjährige Freiheitsstrafe einbrachten. Dieser Fall bestimmte die Nachrichten nicht nur aufgrund der einschneidenden Sanktionen, sondern auch wegen der Ermittlungsmethoden, die das Abhören von Telefonaten und Mitschnitten von Gesprächen einschlossen.

Weniger Aufsehen erregten die Verhandlungen über ein erweitertes multilaterales Rahmenwerk zur internationalen Amtshilfe, das **EMMoU** (Enhanced Multilateral Memorandum of Understanding) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden **IOSCO**, die kurz danach zum Abschluss kamen. Dabei schließt dieses Rahmenwerk gerade die Kompetenzen zum Austausch von Telekommunikationsdaten (Verkehrsdaten) und Gesprächsaufzeichnungen ein.

Der vorliegende Beitrag erläutert, was genau dahinter steckt, wie das EMMoU die internationale Amtshilfe verbessert



und was das für die BaFin und die Marktteilnehmer bedeutet.

Internationale Amtshilfe bereits seit 2002

Fälle von Insiderhandel und Marktmanipulation weisen häufig einen Auslandsbezug auf, das heißt die beteiligten Personen oder Firmen verteilen sich auf verschiedene Jurisdiktionen. Um solche Fälle erfolgreich verfolgen zu können, sind Behörden auf Amtshilfe durch ausländische Behörden angewiesen. Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG, § 7) ermöglicht diese internationale Amtshilfe auf Basis von Kooperationsvereinbarungen wie dem EMMoU.

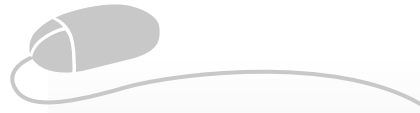
Bereits im Jahr 2002 schlossen die IOSCO-Mitglieder dessen Vorgänger-Übereinkommen ab, das MMoU. Dieses ermöglichte den Austausch von Informationen über Konto-, Zahlungs- und Transaktionsdaten sowie über wirtschaftlich Berechtigte aus solchen Transaktionen. Im ersten Jahr nach der Unterzeichnung gewährten sich die Unterzeichner in 56 Fällen Amtshilfe, 2015 waren es bereits 3.203. Die BaFin versandte im vergangenen Jahr 210 Unterstützungersuchen und leistete ihrerseits Amtshilfe in 132 Fällen.

Die konstant gestiegenen Zahlen spiegeln wider, dass sich immer mehr Aufsichtsbehörden an internationale Standards anpassen, und senden ein starkes Signal an alle Marktteilnehmer.

Die nach wie vor steigende Anzahl der MMoU-Unterzeichner und die andauernde Expansion der Wertpapiermärkte lässt eine weitere Zunahme der Bedeutung der internationalen Amtshilfe erwarten.

Anpassung an stärkere Vernetzung und neue Technologien

Nach fast 15 Jahren Zusammenarbeit auf Basis des MMoU, das inzwischen 112 Staaten unterzeichnet haben, wurde es nun Zeit für eine Anpassung an die stärker vernetzten Wertpapiermärkte und neue Technologien wie Internet und mobile Kommunikationsdienste. Das neue Rahmenwerk ergänzt das alte MMoU um zusätzliche Kompetenzen, die sogenannten ACFIT-Powers (siehe Infokasten Seite 43). Um dem EMMoU beitreten zu dürfen, müssen die Behörden nachweisen, dass sie über diese Kompe-



Links zum Thema

Erweitertes Multilaterales Rahmenwerk (EMMoU)

www.iosco.org

Multilaterales Rahmenwerk von 2002 (MMoU)

www.iosco.org

tenzen verfügen. Viele Mitgliedsländer haben dazu ihr Wertpapieraufsichtsrecht angepasst.

Die Verhandlungen zum EMMoU, die sich über fünf Jahre hinzogen, waren jedoch von zahlreichen Diskussionen geprägt. Besonders die internet- und telekommunikationsbezogenen Kompetenzen sahen mehrere IOSCO-Mitglieder als sehr oder sogar zu ambitioniert an. IOSCO ließ sich jedoch nicht auf eine Aufweichung dieser Kompetenzen ein, um ein starkes Signal an die Märkte zu senden.

Zahl der Amtshilfe-Fälle konstant gestiegen

Für Mitglieder, die Probleme mit den IT-Kompetenzen haben, fand IOSCO eine andere Lösung: Jurisdiktionen können nun wählen, ob sie sich mit allen ACFIT-Kompetenzen bewerben oder nur mit den Kompetenzen A, C

und F. Trotz dieses Unterschieds sind beide Gruppen ordentliche EMMoU-Mitglieder. Unterzeichner, die ein Bewerbungsverfahren für die IT-Kompetenzen nicht initiiert oder bestanden haben, müssen allerdings damit rechnen, von solchen Mitgliedern nur eingeschränkt Amtshilfe zu erhalten, falls diese an den Reziprozitätsgrundsatz gebunden sind. Der Kompromiss sieht zudem vor, dass das bisherige MMoU bestehen bleibt.

Bis zur nächsten Jahreskonferenz im Mai 2018 will IOSCO eine signifikante Anzahl von Bewerbungsverfahren abschließen. Für den Beitritt zum EMMoU müssen die interessierten Behörden – wie auch schon für das alte MMoU – ein Bewerbungsverfahren bestehen, das IOSCO als Screening-Prozess bezeichnet. Ein Aufsichtsteam (Verification Team), besetzt mit Aufsehern mehrerer Jurisdiktionen, prüft die

Kompetenzen der jeweiligen Behörde, in der Regel in einem schriftlichen Verfahren. Hierzu analysiert das Team die Gesetzeslage und Verwaltungspraxis in der Bewerberjurisdiktion. Zur Klärung von Detailfragen finden meist mehrere Fragerunden statt. Das Team erstellt einen umfassenden Abschlussbericht, anhand dessen IOSCO – sofern keine Fragen mehr offen sind – über den Beitritt entscheidet.

Deutsche EMMoU-Bewerbung?

Für die BaFin wäre eine Unterzeichnung des EMMoU wegen der erweiterten Amtshilfemöglichkeiten vorteilhaft. Sie könnte mehr Informationen erhalten und damit das Enforcement (Durchsetzungskraft) der Wertpapieraufsicht stärken. Derzeit prüft sie, wie die Aussichten eines Bewerbungsverfahrens sind, und analysiert mögliche Problemfelder.

Von Vorteil ist, dass durch den europäischen Regelungsrahmen – vor allem die Marktmissbrauchsverordnung – die nötigen Kompetenzen bereits angelegt sind. Deutschland hat die Vorgaben Anfang 2016 mit dem Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz umgesetzt, was die Eingriffsrechte der BaFin nach dem WpHG gestärkt hat (siehe BaFinJournal Juli 2016). So darf sie von jedermann Auskünfte aus Unterlagen verlangen sowie Personen laden und vernehmen. Auch darf sie nun Verkehrsdaten von Telekommunikationsbetreibern verlangen; von beaufsichtigten Unternehmen darüber hinaus auch Aufzeichnungen und elektronische Mitteilungen. Zudem hat es ihr der Gesetzgeber ermöglicht, beim Amtsgericht Frankfurt am Main die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu beantragen.

Einige dieser Kompetenzen darf die BaFin allerdings nur nutzen, um die Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation durchzusetzen. Hier weicht das deutsche Gesetz derzeit noch von den IOSCO-Standards des EMMoU ab. Deren Anwendungsbereich ist breiter angelegt. Er umfasst jegliche Fälle von Falschinformationen sowie Anwendung betrügerischer Praktiken, falsche Buchführung und überhaupt alle Fallkonstellationen mit Bezug auf Wertpapier- oder Derivatetransaktionen oder verbundene Transaktionen von Vermögenswerten. Dazu zählen auch Fälle mit Verbindung zu Marktteilnehmern, die in der jeweiligen Jurisdiktion aktiv und erlaubnispflichtig sind. Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz, das sich derzeit noch im



Auf einen Blick

ACFIT-Powers

A (to Obtain **A**udit Papers): Die Behörde muss Unterlagen von Wirtschaftsprüfern beschaffen und übermitteln dürfen.

C (to **C**ompel Testimony): Die Behörde muss Personen laden und vernehmen können. Das Erscheinen der Person muss mittels Zwangsgeld oder -haft durchsetzbar sein.

F (to **F**reeze Assets): Die Behörde sollte Vermögenswerte – selbst oder durch ein Gericht – beschlagnahmen können.

I (to Obtain **I**nternet Service Provider Records): Die Behörde muss Kundenstammdaten und Verkehrsdaten von Internet-Service Providern beschaffen können. Von beaufsichtigten Unternehmen muss sie Aufzeichnungen über diese Kommunikation beschaffen können.

T (to Obtain **T**elephone Records): Die Behörde muss Kundenstammdaten und Verkehrsdaten von Telekommunikationsunternehmen beschaffen können. Von beaufsichtigten Unternehmen muss sie Aufzeichnungen über diese Kommunikation beschaffen können.

Gesetzgebungsverfahren befindet (siehe unter anderem BaFinJournal Oktober 2016), dürfte die Kompetenzen der BaFin in dieser Hinsicht ausdehnen.

Weitere Ungewissheiten

Darüber hinaus bestehen weitere Ungewissheiten. So kann die BaFin zwar nun Telefon- und Internetverkehrsdaten von den entsprechenden Anbietern beschaffen. Diese Kompetenz ist wegen der kurzen Speicherfrist von maximal zehn Wochen (§ 113b Telekommunikationsgesetz – TKG) in der Praxis jedoch begrenzt. Zudem besteht das Risiko, dass eine

Vorratsdatenspeicherung nur bei schweren Straftaten europarechtlich zulässig sein könnte. Hintergrund sind mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs.¹ Die Kompetenz der BaFin, die auf § 96 TKG aufsetzt, wäre in diesem Fall weitgehend wirkungslos.

Außerdem gelten bei der Übermittlung von Personendaten in Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, Restriktionen. Ab dem 25. Mai 2018, wenn die Datenschutzgrundverordnung anwendbar ist, werden sich diese für alle EU-Mitgliedstaaten noch

einmal verschärfen. Da zu strenge Vorgaben den Austausch wichtiger Enforcement-Informationen erschweren können, besteht das Risiko, dass ein Verification-Team von IOSCO diese Vorgaben möglicherweise als unerlaubt (Blocking Law) bewertet. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass bis dahin eine Lösung gefunden wird, die den Austausch von Personendaten mit Behörden von Drittstaaten ermöglicht, wenn diese angemessene Schutzgarantien gewähren. ■

¹ Unter anderem C-293/12, C-594/12, C-203/15 und C-698/15.



Autoren

Alessia Hoffmann
Michael Kehr, LL.M.

BaFin-Referat für Technische
Kooperation und bilaterale Aufgaben

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Europ Assistance Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Europ Assistance Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

*Versicherungsunternehmen:
Europ Assistance Versicherungs-AG (5541)
Adenauerring 9
81737 München*

VA 44-I 5079-AT-5541-2016/0001

Volkswagen Versicherung AG

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über die Zweigniederlassung in Frankreich für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden.

*Versicherungsunternehmen:
Volkswagen Versicherung AG (5154),
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig*

VA 44-I 5079-FR-5154-2017/0001

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Volkswagen Versicherung AG

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über die Zweigniederlassung in Frankreich für das nachstehende Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden.

*Versicherungsunternehmen:
Volkswagen Versicherung AG (5154),
Gifhorner Straße 57,
38112 Braunschweig*

VA 44-I 5079-IT-5154-2017/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ACTA Assurance SA

Das französische Versicherungsunternehmen ACTA Assurance SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
ACTA Assurance SA (9475),
Parc des Tuileries,
BP 28,
69578 Limonest Cedex,
Frankreich*

VA 26 – I 5000 – FR – 9475 – 2017/0001

ADB „Gjensidige“

Das litauische Versicherungsunternehmen ADB „Gjensidige“ ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
ADB „Gjensidige“ (9471)
Žalgirio str. 90
09303 Vilnius
LITAUEN*

VA 26-I 5000-LT-9471-2017/0001

Groupama Grand Est (Caisse Régionale de Réassurances Mutuelles Agricoles du Grant Est)

Das französische Versicherungsunternehmen Groupama Grand Est (Caisse Régionale de Réassurances Mutuelles Agricoles du Grant Est) ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*Groupama Grand Est (Caisse Régionale de Réassurances Mutuelles Agricoles du Grant Est) (9070)
101 Route de Hausbergen
CS30014 Schiltigheim
67012 Strasbourg Cedex
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-9070-2017/0001

Oney Insurance (PCC) Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Oney Insurance (PCC) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*Oney Insurance (PCC) Limited (9474)
19/13 Vincenti Buildings
Strait Street
Valletta VLT 1432
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9474-2017/0001

Oney Life (PCC) Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Oney Life (PCC) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

*Oney Life (PCC) Limited (9473)
19/13 Vincenti Buildings
Strait Street
1432 Valletta
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9473-2017/0001

Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen Wzajemnych

Das polnische Versicherungsunternehmen Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen Wzajemnych ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-haftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
 Polski Gaz Towarzystwo Ubezpieczen
 Wzajemnych (9472)
 Ul. Marcina Kasprzaka 25
 01-224 Warschau
 POLEN*

VA 26-I 5000-PL-9472-2017/0001

The Salvation Army General Insurance Corporation Ltd

Das britische Versicherungsunternehmen The Salvation Army General Insurance Corporation Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:
 The Salvation Army General Insurance Corporation
 Ltd (9470)
 Faith House
 23-24 Lovat Lane
 London, EC3R 8EB
 GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9470-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Rhion Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. März 2017 der Rhion Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 10 Haftpflicht für Fahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - c) sonstige

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

- a) auf Reisen oder während der der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
 Rhion Versicherung AG (5121)
 RheinLandplatz
 41460 Neuss*

VA 31-I 5000-5121-2016/0001

SONO Krankenversicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 03. Mai 2017 der SONO Krankenversicherung a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 b) Kostenversicherung, beschränkt auf die Kostenversicherung nach Art der Schadenversicherung

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:
SONO Krankenversicherung a.G. (4082),
Westring 73
46242 Bottrop

VA 11-I 5000- 4082-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft

Die BaFin hat dem Unternehmen Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU und des EWR erteilt.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Versicherungsunternehmen:
Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (5324)
Maximilianstraße 53,
80530 München

VA 32 -I 5000-AT-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-BE-5324-2017/0001

VA 32 -I 5000-BG-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-HR-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-CY-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-CZ-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-DK-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-EE-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-FI-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-FR-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-GB-5324-2017/0001
VA 32 -I 5000-GI-5324-2017/0001

Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft München

Die BaFin hat der Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft München die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft
München (1167)
Ottostraße 16
80333 München

VA 21-I 5079-1167-2016/0001

HDI Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der HDI Lebensversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Versicherungsunternehmen:
HDI Lebensversicherung AG (1033),
Charles-de-Gaulle-Platz 1,
50679 Köln

VA 43-I 5079-AT-1033-2017/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

iptiQ Life S.A., Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ Life S.A. hat Herrn Markus Pattard mit Wirkung vom 15. März 2017 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Ralf Krüger, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
iptiQ Life S.A.
2A, rue Albert Borschette
1246 Luxembourg
LUXEMBURG

Niederlassung:
iptiQ Life S.A., Niederlassung Deutschland (1339)
Arabellastraße 30
81925 München

Bevollmächtigter:
Herr Markus Pattard

VA 26-I 5004-LU-1339-2017/0001

SOGECAP Deutsche Niederlassung

Das französische Versicherungsunternehmen SOGECAP Deutsche Niederlassung hat Herrn Thierry Thibault mit Wirkung vom 1. Mai 2017 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Stéphane Debard, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
SOGECAP S.A. (Société Générale Insurance)
Tour D2
17 bis, place de Reflets
92919 Paris La Défence Cedex
FRANKREICH

Niederlassung:
SOGECAP Deutsche Niederlassung (5128)
c/o Hanseatic Bank
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg

Bevollmächtigter:
Herr Thierry Thibault

VA 26-I 5004-FR-5128-2017/0001

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung

Das französische Versicherungsunternehmen SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung hat Herrn Thierry Thibault mit Wirkung vom 1. Mai 2017 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Stéphane Debard, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
SOGESSUR S.A. (Société Générale Insurance),
Tour D2,
17 bis, place de Reflets
92919 Paris La Défence Cedex
FRANKREICH

Niederlassung:
SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (5177)
c/o Hanseatic Bank
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg

Bevollmächtigter:
Herr Thierry Thibault

VA 26-I 5004-FR-5177-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Bosworth Run-Off Limited
Brampton Insurance Company Ltd.
Knapton Insurance Limited
Marlon Insurance Company Limited
Mercantile Indemnity Company Limited
Unionamerica Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Bosworth Run-Off Limited, Brampton Insurance Company Ltd., Knapton Insurance Limited, Marlon Insurance Company Limited, Mercantile Indemnity Company Limited, Unionamerica Insurance Company Limited mit Wirkung vom 07.04.2017 ihren jeweiligen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen River Thames Insurance Company Limited übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Bosworth Run-Off Limited
 3 Guildford Business Park
 Guildford
 GU2 8XG Surrey
 GROSSBRITANNIEN

Brampton Insurance Company Ltd. (7165)
 2 Cathedral Hill, Guildford
 GU2 7YL Surrey
 GROSSBRITANNIEN

Knapton Insurance Limited (7022)
 2 Cathedral Hill
 GU2 7YL Surrey
 GROSSBRITANNIEN

Marlon Insurance Company Limited (9311)
 3 Guildford Business Park
 GU2 8XE Surrey
 GROSSBRITANNIEN

Mercantile Indemnity Company Limited
 c/o Enstar (EU) Limited
 3 Guildford Business Park
 Guildford
 GU2 8XG Surrey
 GROSSBRITANNIEN

Unionamerica Insurance Company Limited (9073)
 88 Leadenhall Street
 EC3A 3BP London
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
River Thames Insurance Company Limited (9351)
 3 Guildford Business Park
 GU2 8XE Surrey
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9351-2016/0001

Bosch Pensionsfonds AG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 29. März 2017 den Vertrag vom 21./23. März 2017 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 3. April 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:
 Bosch Pensionsfonds AG (3313)
 Heidehofstraße 31
 70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:
 Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
 Wettinerstraße 3
 65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2016/0001

Namensänderung

Caisse Regionale d'Assurances Mutuelles Agricoles de Loire-Bretagne

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Caisse Regionale d'Assurances Mutuelles Agricoles de Loire-Bretagne hat ihren Namen in Caisse Regionale d'Assurances Mutuelles Agricoles Bretagne Pays de la Loire geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Caisse Regionale d'Assurances Mutuelles Agricoles de Loire-Bretagne (9232)
23 Boulevard Solférino
CS51209
35012 Rennes Cedex
FRANKREICH*

Neuer Name/Anschrift:

*Caisse Regionale d'Assurances Mutuelles Agricoles Bretagne Pays de la Loire (9232)
23 Boulevard Solférino
CS51209
35012 Rennes Cedex
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-9232-2017/0001

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. hat ihren Namen in Atradius Crédito y Caución, S.A. de seguros y reaseguros geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
C/Paseo de la Castellana, 4
28046 Madrid
SPANIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Atradius Crédito y Caución, S.A. de seguros y reaseguros (9459)
C/Paseo de la Castellana, 4
28046 Madrid
SPANIEN*

VA 26-I 5000-ES-9459-2017/0003

Crédito y Caución, Niederlassung der Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución S.A.

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Crédito y Caución, Niederlassung der Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución S.A. hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Crédito y Caución, Niederlassung der Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución S.A. (5186)
Opladener Straße 14
50679 Köln
Deutschland*

Neuer Name/Anschrift:

*Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (5186)
Opladener Straße 14
50679 Köln
Deutschland*

VA 26-I 5000-ES-5186-2017/0002

Groupama Assurance-Credit

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Groupama Assurance-Credit hat ihren Namen in Groupama Assurance-Credit et Caution geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Groupama Assurance-Credit (7982)
8/10 rue d'Astorg
75008 Paris
FRANKREICH*

Neuer Name/Anschrift:

*Groupama Assurance-Credit et Caution (7982)
8/10 rue d'Astorg
75008 Paris
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-7982-2017/0001

Insurance Company „Euroins“ AD

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Insurance Company „Euroins“ AD hat ihren Namen in Euroins Insurance plc sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Insurance Company „Euroins“ AD (9047)
 16 G.M. Dimitrov blvd.
 1797 Sofia
 BULGARIEN

Neuer Name/Anschrift:
 Euroins Insurance plc (9047)
 43 Hristofor Kolumb blvd.
 1592 Sofia
 BULGARIEN

VA 26-I 5000-BG-9047-2017/0001

Wiener Städtische Versicherung AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Wiener Städtische Versicherung AG hat ihren Namen in Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Wiener Städtische Versicherung AG (7251)
 Schottenring 30/Ringturm
 1011 Wien
 ÖSTERREICH

Neuer Name/Anschrift:
 Wiener Städtische Versicherung AG
 Vienna Insurance Group (7251)
 Schottenring 30/Ringturm
 1011 Wien
 ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7251-2017/0001

Änderung der Rechtsform

BMS International Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete BMS International Insurance Company Limited hat ihre Rechtsform in BMS International Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 BMS International Insurance Company Limited (7330)
 Willis Management (Dublin) Limited
 Elm Park;
 Marrion Road
 Dublin 4
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 BMS International Insurance dac (7330)
 Willis Management (Dublin) Limited
 Elm Park;
 Marrion Road
 Dublin 4
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7330-2017/0001

Electric Insurance Ireland Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Electric Insurance Ireland Limited hat ihre Rechtsform in Electric Insurance Ireland dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Electric Insurance Ireland Limited (7965)
 Aon Insurance Managers (Dublin) Limited
 3rd Floor The Metropolitan Building
 James Joyce Street
 Dublin 1
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Electric Insurance Ireland dac (7965)
 Aon Insurance Managers (Dublin) Limited
 3rd Floor The Metropolitan Building
 James Joyce Street
 Dublin 1
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7965-2017/0001

Yara Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Yara Insurance Limited hat ihre Rechtsform in Yara Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Yara Insurance Limited (7881)
Willis Management (Dublin) Limited
Elm Park;
Merrion Road
Dublin 4
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Yara Insurance dac (7881)
Willis Management (Dublin) Limited
Elm Park;
Merrion Road
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7881-2017/0001

Widerruf der Erlaubnis

Basler Leben AG, Direktion für Deutschland

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. März 2017 gemäß § 304 Abs. 1 Nr. 1 VAG i.V.m. § 67 Abs. 2 VAG die der Basler Leben AG, Direktion für Deutschland erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb zum 31. März 2017 widerrufen.

Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Basler Leben AG,
Direktion für Deutschland (1012),
Basler Straße 4,
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

VA 31-I 5000-1012-2017/0001

Beendigung der Liquidation

Verseidag Werks-Pensionskasse VVaG i.L.

Die Liquidation der Verseidag Werks-Pensionskasse VVaG i.L. ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Verseidag Werk-Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L. (2041)
Girmesgath 5
47803 Krefeld

VA 13-I 5000-2041-2012/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Brampton Insurance Company Ltd.

Das britische Versicherungsunternehmen Brampton Insurance Company Ltd. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Brampton Insurance Company Ltd. (7165)
2 Cathedral Hill, Guildford
GU2 7YL Surrey
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9351-2016/0001

Knapton Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Knapton Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Knapton Insurance Limited (7022)
2 Cathedral Hill
GU2 7YL Surrey
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9351-2016/0001

Marlon Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Marlon Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Marlon Insurance Company Limited (9311)
3 Guildford Business Park
GU2 8XE Surrey
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9351-2016/0001

Red Disk Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Red Disk Insurance dac hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Red Disk Insurance dac (7581),
Marsh Management Services (Dublin) Ltd,
4th Floor
25-28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7581-2017/0001

Trans-Europe Assurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Trans-Europe Assurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Trans-Europe Assurance Limited (9116)
25-28 Adelaide Road
Dublin 2,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9116-2017/0001

Unionamerica Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Unionamerica Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Unionamerica Insurance Company Limited (9073)
88 Leadenhall Street
EC3A 3BP London
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9351-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*